

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2018



In diesem Heft

**Seminarprogramm I/2018
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der MediationsZentrale	4
Das FORUM Junge Anwaltschaft stellt sich vor	4
Programm: 9. Münchener Mietgerichtstag	5
MAV-Themenstammtische: Termine	7
MAV-Service	8
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II	8

Aktuelles

.....	9
Digitale Anwaltschaft	10

Nachrichten | Beiträge

Programm: 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018	11
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Gebührenrecht: DAV und BRAK fordern Anpassung	14
Interessante Entscheidungen	14
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Personalia	21
Nützliches und Hilfreiches	22
Neues vom DAV	25
Impressum	26

Buchbesprechungen

Schulze u.a.: BGB-Paket Powerpack	29
Gerold / Schmidt: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG	30
Hartmann: Kostengesetze	30

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	31
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
--------------------------------	----

Abb: Dachau-Schleißheimer Kanal, angelegt 1691/92 als Teil des von Enrico Zuccalli geplanten Nordmünchener Kanalsystems



Editorial

PAG

2 |

Mitte Mai feiert die bayerische Justiz zwei wichtige Ereignisse – 200 Jahre Verfassung und 100 Jahre Freistaat. Die Verfassung, die den Freistaat festschrieb, stammt freilich aus dem Jahr 1919 und hat im nächsten Jahr ihr Jubiläum. Der Verfassung von 1818 ging die Bayerische Konstitution vom 1. Mai 1808 voraus, die erste verfassungsrechtliche Grundlage des Königreichs Bayern. Mit ihr wurde erstmals in einem deutschen Staat eine ständeunabhängige Volksvertretung eingeführt. Im vierten Teil ist dann geregelt, wie diese Volksvertretung sich konstituiert: „§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.“ Ein zeitloser Gedanke, wie ein Blick auf die antike Polis vor über 2000 Jahren einerseits und Überlegungen der City-Bank andererseits zeigt (Michael Moore bezieht sich im Film „Kapitalismus: Eine Liebesgeschichte“ auf drei vertrauliche Memos von 2005/06 der US-amerikanischen Citibank, die ein System der „Plutonomie“ vorschlägt, in dem das Wahlrecht vom Einkommen abhängig ist).

Die Verfassung von 1818 stellte dagegen in Titel II klar: „§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“ Bayern als Wiege der Gewaltenteilung?

„Am 7. November 1918 gelang es in München einer kleinen Schar von Linksoppositionellen um den unabhängigen Sozialdemokraten Kurt Eisner (1867-1919), den bayerischen König Ludwig III. (1845-1921, reg. 1912/13-1918) zu stürzen. Erklärte Ziele waren die sofortige Beendigung des Krieges und die Umwandlung des Staatswesens in eine parlamentarische Demokratie. Der Erfolg war umso erstaunlicher, als er ohne ernsthaften Widerstand und völlig unblutig errungen wurde.“ (zitiert aus https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Revolution,_1918/1919)

Es ist schon bemerkenswert, dass ausgerechnet im Mai 2018 nicht nur gefeiert, sondern auch über das neue Polizeiaufgabengesetz (PAG) abgestimmt werden soll. Selten hat ein rechtliches Thema die Öffentlichkeit in Bayern so bewegt wie die Neufassung des PAG. Der Bayerische Rundfunk sendete Beitragsreihen in einer Themenwoche (z.B. <https://www.br.de/nachrichten/polizeiaufgabengesetz-im-kreuzfeuer-der-kritik-100.html>), Zeitungen und das Internet quellen über vor Artikeln. So zum Beispiel zur Bewaffnung der Polizei. Das geltende PAG bereits in Kraft ab 01.08.2017 (Fassung: 14.09.1990) gestattet in Art. 69 PAG den Gebrauch von Maschinengewehren und Handgranaten für die Polizei. Daran soll sich in Zukunft nichts ändern. Frank Wedekind brachte es schon vor über hundert Jahren im Simplicissimus auf den Punkt, (1898, Jg 2, Heft 42, S. 330, erschienen am 14.01.1898):

Wer das freie Wort nicht ohne Zittern mehr vernehmen kann, Stellt sich hinter die Kanone Und davor den Untertan.

Derweil erschien in der AZ in München am 17.04.2018 ein Interview mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.umstrittenes-polizeiaufgabengesetz-datenschuetzer-alarmiert-das-ist-ein-tabubruch.23ae6a0e-c304-4914-b0cf-e503c81a780a.html>, unter der Überschrift: **Datenschützer alarmiert: „Das ist ein Tabubruch“**. Es geht um polizeiliche Genanalyse oder öffentliche Videovollüberwachung. Wissenschaftlich fundiert finden sich seine Ausführungen in der umfangreichen Antwort auf die Verbändeanhörung, <https://www.datenschutz-bayern.de/1/PAG-Stellungnahme.pdf>, die sich auf der Homepage des Landesbeauftragten findet. Ich empfehle dringend, diese 81 Seiten zu lesen, wenn man über den Entwurf mitreden will. Die verfassungsrechtlich abgesicherten Befunde sind schlicht schockierend.

Übrigens: Auch der BAV und DAV intervenieren regelmäßig, wenn das bayerische PAG verschärft und Anwaltsrechte ausgehöhlt werden, so im November 2004 (Stellungnahme 51/04, https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2004-51?page_n27=4) und zuletzt am 11.04.2018 „Schutz des Anwaltsgeheimnisses ohne Wenn und Aber“ (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/bayerisches-polizeigesetz-dav-fordert-schutz-des-anwaltsgeheimnisses-ohne-wenn-und-aber>). Hier weist der DAV zu Recht darauf hin, „wie ein effektiver Schutz aussehen kann: der Bundesgesetzgeber hat das mit der Novelle des BKA-Gesetzes im vergangenen Jahr vorgemacht. Mit § 62 BKAG wurde ein vollständiger und absoluter Schutz des Anwaltsgeheimnisses in das Gesetz aufgenommen. Umso unverständlicher ist es daher, dass der Bayerische Gesetzesentwurf nun hinter diesem Schutzniveau zurückbleibt. Der Deutsche Anwaltverein fordert eine einheitliche, klare Regelung des Anwaltsgeheimnisses ohne Wenn und Aber. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit ihren Anwälten ist ein elementarer Bestandteil des Rechtsstaats und muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.“

Bei allen historischen Bezügen zur „guten alten Zeit“ in diesem Jahr ist vielleicht die Landtagswahl im Herbst aus dem Blick geraten. Oder soll die verfassungswidrige Behinderung anwaltlicher Arbeit gerade die Mehrheit sichern?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Der Schreibtisch für den Mai

Immer multikulturell, Abwechslung nicht abgeneigt und robust hat sich mein virtuelles Büromöbel beim Überqueren der Mainlinie dicht an meine Fersen geheftet, damit das mit den E-Mail-Versand des Beitrags von Berlin aus bis zum Redaktionsschluss wirklich klappt.

Er ist kein Spielverderber, hat mir im Anschluss an die Sitzung des Ethikausschusses einen kleinen Bummel in der Hauptstadt gegönnt, aber mich beim frühen Abendessen doch listig dazu gebracht, schon ein paar Notizen zu machen, die jetzt auf dem Hotelbett auf den Schirm und auf das erste Stück des Wegs gebracht werden. Der Weg ist nicht immer das Ziel, aber die Mühen der Ebene verdienen auch ihren Anteil.

Ja, die Mühen der Ebene drängen sich gerade ein wenig in den Vordergrund. Der Zauber des Frühlings macht keineswegs alle spröden Themen geschmeidig oder wenigstens geschmeidiger. Im Gegenteil, der Kontrast zu Blüte und frischem Grün da draußen macht den Aktenstaubanteil und die Lebensferne manches Themas, mancher Entscheidung unvorteilhaft und auch überzeichnend klar. Da würde man so gern mit beiden Beinen fest auf einem Regenbogen stehen, aber statt zu Sternstaub reicht es mal wieder nur zu Konfetti aus dem Aktenvernichter (das ist dann natürlich genau der Moment, den sich der Staubsauger für seinen Abgang aus diesem Leben ausgesucht hat)... naja, Optimist bleiben, was noch nicht ist, kann ja noch werden, oder?

Der "Verzicht" der Satzungsversammlung auf die Einführung des Fachanwalts für Opferrechte eine Woche vor Redaktionsschluss (mein anderer Berlin-Besuch innerhalb einer Woche) war für mich letztlich unverständlich, manches Argument in der Diskussion nur schwer nachvollziehbar und nicht überzeugend. Das Leben geht weiter und solange das Leben weitergeht, kann, was nicht ist, noch werden, die knappe Minderheitsentscheidung wird hoffentlich von einer künftigen Satzungsversammlung revidiert – bis dahin hat die Verfasste Anwaltschaft aus meiner Sicht die Gelegenheit versäumt, ein wichtiges Zeichen und einen wichtigen Akzent nach innen und außen zu setzen, der ihr, wiederum aus meiner Sicht, schon jetzt und schon seit längerem gut angestanden hätte.

Einige Themen dieses Jahr sind kraft Gesetzes auf der Agenda – auch der Schreibtisch im Mai 2018 kann nicht ignorieren, dass zum 25.5.2018 die DatenschutzGrundverordnung in Kraft tritt. Datenschutzrechtliches Durchwursteln war gestern, das muss uns allen klar sein und darin sehe ich bei allen Sprödigkeiten in Einzelheiten eine notwendige und letztlich gute Entwicklung. Technik und Digitalisierung brauchen Spielregeln, Sparsamkeit hat auch und insbesondere als Datensparsamkeit sogar einen gewissen Charme. „Das haben wir schon immer so gemacht und das hat keinem geschadet“ erweist sich bei näherem und genauerem Hinsehen häufig als falsches Argument und Trugschluss. Zu meiner Komfortzone gehört der Datenschutz auch noch nicht, immer wenn ich mich damit beschäftige, muss ich vielmehr meine Komfortzone verlassen.

Auch außerhalb der Komfortzone liegt das Thema Fehler und Fehlerkultur. Einen guten Teil unserer heutigen Diskussion im Ethikausschuss nahm dieses Thema ein, weil wir unsere Veranstaltung auf dem deutschen Anwaltstag vorbereitend besprochen haben. Das war gar nicht quälend, sehr konstruktiv und ermutigend, streckenweise sogar sehr heiter. Nachdem Mannheim selbst für uns Münchner entfernungs-mässig und auch in anderer, vielfacher Hinsicht in der Komfortzone liegt, könnte das Kunststück gelingen, außerhalb einer Komfortzone Kollegen und Kolleginnen innerhalb der Komfortzone zu treffen, vielleicht wäre dies sogar die Vorstufe zur lange ersehnten Bilokalität. Aber selbst wenn es das nicht wäre, fände ich es großartig, möglichst viele von Ihnen dort zu erleben.

Ganz ohne Konjunktiv finde ich es immer wieder großartig, dass unsere Autoren und Einsender immer wieder die Mühen der Ebene überwinden, um das Ziel unserer "Mitteilungen" zu erreichen, Information, Austausch, Anregung.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

| 3

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns diese möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Dezember 2018 mit, damit wir im Januar 2019 den korrekten SEPA-Lastschriftinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

MAV intern

Neues aus der MediationsZentrale

Team Schulmediation weiter gewachsen

Das von Juliane Wünschmann geleitete Team Schulmediation der MediationsZentrale München ist weiter gewachsen. Rund 100 professionelle und engagierte Mediatorinnen und Mediatoren bilden das Team Schulmediation der MZM. Vor Ort an öffentlichen Schulen in München und Umgebung sind aktuell 38 MZM Schulmediatoren für ihre Schulen da: In wöchentlichen Sprechstunden sind unsere Mediatorenteams feste, neutrale und vertraute Anlaufstelle für SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern, SchulleiterInnen und alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (in derzeit 24 Schulen). Unsere Mediatoren nehmen sich die nötige Zeit für Klärungsgespräche, Mediation und Kommunikationsberatung.

- Wir sind da. Wir sind Feuerwehr im Konfliktfall und ständiger Begleiter. Akut und präventiv
- Wir unterstützen den Einzelnen und die Schulgemeinschaft als Ganzes

4 |



Das FORUM Junge Anwaltschaft in München stellt sich vor

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Januar 2018 habe ich das Amt der Regionalbeauftragten des FORUM Junge Anwaltschaft für die LG-Bezirke München I und II von **Markus Groll** übernommen, dem ich für sein Engagement, mit dem er das Amt die letzten 6 Jahre ausgeübt hat, herzlich danke.



Als neue **Regionalbeauftragte** möchte ich mich Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen.

Mein Name ist **Johanna Schmit**, ich bin 32 Jahre alt. Nach dem Studium in Münster und dem Referendariat am LG Dortmund bin ich vor etwa vier Jahren nach München gezogen. Seit nunmehr drei Jahren bin ich als angestellte Rechtsanwältin in der Kanzlei Schmidtke & Kollegen im Bereich des Verkehrs- und Arbeitsrechts tätig.

Als Neu-Münchnerin auf der Suche nach Kontakten zu jungen Kolleginnen und Kollegen bin ich schließlich auf das **FORUM Junge Anwaltschaft** gestoßen.

Das **FORUM Junge Anwaltschaft** ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Deutschen Anwaltvereins, der derzeit ca. 4.000 Mitglieder

- Wir stehen für eine konstruktive Streitkultur als Teil der Schulkultur
- Konflikte werden nachhaltig vorgebeugt, Konflikte werden nachhaltig geklärt. Für ein gutes Miteinander an der Schule
- Wir fördern Eigenverantwortung und Konfliktlösungskompetenz
- Wir flankieren und entlasten Lehrkräfte, Beratungspersonal und SozialpädagogInnen
- Wir stehen außerhalb des Schulsystems, wir arbeiten professionell, wir sind verlässlich und ansprechbar
- Wir leisten einen Beitrag zu sozialer Bildung
- Wir arbeiten ehrenamtlich

Die Verantwortung ist groß – die Schüler von heute sind die Entscheider von morgen. Die Art und Weise wie sie mit Konflikten umgehen, wird die Gesellschaft von morgen prägen.

Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstandsvorsitzende MediationsZentrale München

angehören. Die Mitglieder sind Junganwältinnen und -anwälte bis zum Alter von 45 Jahren. Beitreten können darüber hinaus auch Referendare und Assessoren, die sich für den Anwaltsberuf interessieren.

Das FORUM vertritt die Interessen junger Kolleginnen und Kollegen, fördert ihre Fortbildung und dient als Plattform zum Netzwerken. Das FORUM engagiert sich auch berufspolitisch, um die Interessen und Zukunftsperspektiven der jungen Anwaltschaft zu wahren.

Die Mitglieder des FORUM haben die Möglichkeit, sich an unserem Netzwerk, insbesondere im Rahmen der Mailingliste und der **monatlichen Stammtischveranstaltungen** zu beteiligen. Darüber hinaus bieten einige Kooperationspartner des FORUM Vergünstigungen für die Mitglieder an. Bei Interesse sind nähere Informationen auf der Homepage www.davforum.de zu finden. Gerne stehe ich für Fragen und Anregungen unter den unten angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Das FORUM in München lebt vor allem von seinem monatlichen **Stammtisch**, der an **jedem ersten Mittwoch im Monat ab 20:00 Uhr im Augustiner Klosterwirt**, Augustinerstr. 1, 80331 München stattfindet. Dort können bei einem Feierabendbier Erfahrungen ausgetauscht und Netzwerke geknüpft werden.

Ich freue mich, viele von Ihnen kennenzulernen, sei es bei unserem Stammtisch oder einer anderen Veranstaltung.

Rechtsanwältin Johanna Schmit

Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft für die LG-Bezirke München I und II
schmit.rb@gmail.com
muenchen@davforum.de
www.davforum.de



9. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

22.06.2018 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**
Beate Ehrh, Präsidentin des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
N.N., Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **RiBGH Hartmut Guhling**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **VRiLG Dr. Günter Prechtel**, LG München I
Die Berufung in Mietsachen: Häufige Fehler und ihre Vermeidung

12:15 – 13:00 Uhr **Dr. Claus Michelsen**, DIW Berlin
Wohnungsmarktregulierung in Deutschland - eine ökonomische Betrachtung

13:00 – 13:30 Uhr **RAin Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RAin Lisa Matuschek, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, Amtsgericht München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte

13:30 – 14:00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 15:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

15:00 – 15:45 Uhr **Dr. Matthias Fervers**, Ludwig-Maximilians-Universität München
Das Widerrufsrecht des Mieters auf dem Prüfstand

15:45 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)
für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt V/ 2018

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

6 |

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 9. Münchener Mietgerichtstag | 22. Juni 2018: 9:00 bis ca. 16:00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) für Nichtmitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Web: www.muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Die nächsten Termine sind **10. Mai 2018 und 12. Juli 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 16. Mai 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für Mittwoch, den 27. Juni 2018 angesetzt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Erbrecht ist **Mittwoch, der 16. Mai 2018, um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 17. Mai 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch findet am 21. Juni 2018 statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Das nächste Treffen findet statt am **Donnerstag, den 17. Mai 2018 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

Forts. S. 8

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD



Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Einfach anrufen:
0160-3678702

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Assessor jur. Michael Holl

Dorfstr. 4, 85662 Hohenbrunn, michael.holl@ergo.de

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 16. Mai 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **07. Juni 2018**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)
oder
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald ein Termin bekannt ist, werden wir ihn auf der MAV-Homepage unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlichen.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage (<https://doodle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

MAV-Service



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Mittwoch	09. Mai 2018	17.00 Uhr
Montag	14. Mai 2018	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

**Centrum für Berufsrecht
im Bayerischen Anwaltverband**

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: **0175 915 70 33.**

werden. Zudem kündigte er an, das **Bayerische Oberste Landesgericht**, mit Sitz in München, **wieder einzurichten**. Dies soll die Eigenständigkeit der bayerischen Justiz stärken.

Das Bayerische Oberste Landesgericht wurde in der Regierungszeit Edmund Stoibers, nach einem am 20.04.2004 ergangenen Beschluss des Landtages mit Wirkung zum 01.07.2006, gegen den massiven Widerstand insbesondere aus Justizkreisen, aus Kostengründen abgeschafft.

Der im Dezember 2003 gegründete Verein „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ mit gut 1000 Mitgliedern, darunter u.a. Richter, Gerichtspräsidenten, ehemalige Justizminister, Rechtsanwälte, Notare, Rechtswissenschaftler, Historiker, hatte sich vergeblich um den Erhalt der in Fachkreisen hoch anerkannten Institution bemüht.

(Quelle: Bay. Staatsregierung, Regierungserklärung vom 18. April 2018)

Aktuelles

Markus Söder will Bayerisches Oberstes Landesgericht wieder einführen

In seiner ersten Regierungserklärung vom 18.04.2018 kündigte der Bayerische Ministerpräsident Söder die Stärkung des Rechtsstaates an. Dafür sollen unter anderem in der Justiz 100 Stellen für Gerichte und Staatsanwaltschaften und 100 Stellen für den Justizvollzug geschaffen

Fachanwalt für Opferrechte kommt nicht

Satzungsversammlung verzichtet auf neue Fachanwaltschaft

Das Parlament der Anwaltschaft hat in seiner Sitzung am 16. April 2018 konstruktiv und angeregt über die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte diskutiert. Die Mitglieder der Satzungsversammlung erörterten unter anderem das Interesse der betroffenen Mandanten an Beratung aus einer Hand. Im Fokus stand dabei die Qualität anwaltlicher Dienstleistung, die durch die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft weiter gestärkt werden sollte.

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik!

Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

- KEINE NEUE TELEFONANLAGE!** → Komplette aus der Cloud
- ÜBERALL ERREICHBAR!** → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer
- HOHES EINSARPOTENTIAL!** → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung
- SICHER & EINFACH!** → Rechenzentrum → Einfache Bedienung



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: **08165 94 06-0**

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

In einer knappen Abstimmung sah die Satzungsversammlung davon ab, eine neue Fachanwaltschaft für Opferrechte einzuführen. Hauptargument war, dass die auf diesem Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen bereits jetzt über ausreichendes Expertenwissen verfügen und die betroffenen Mandanten qualifiziert vertreten.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 8 vom 16. April 2018)

Digitale Anwaltschaft

beA nicht vor Juni?

Die BRAK informierte mit ihrer Presseerklärung vom 15.04.2018 über den Zwischenbericht der secunet Security Networks AG zur Sicherheit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Dieser wurde den Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern im Rahmen der BRAK-Präsidentenkonferenz vorgestellt.

10 |

Demnach seien bisher keine Fehler gefunden worden, die den grundlegenden Aufbau des beA-Systems in Frage stellen. Die bisher festgestellten Schwachstellen des beA-Systems könnten, so secunet, behoben werden. Inhaltliche Details zum vorläufigen Zwischenbericht würden nicht veröffentlicht.

Das umfassende Gutachten erwartet die BRAK nicht vor Mitte Mai. Danach wird über die weitere Vorgehensweise beraten. Somit ist eine Wiederinbetriebnahme des beA wohl nicht vor Juni zu erwarten.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 7 vom 15. April 2018)

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis erneut kurzzeitig vom Netz genommen

Am Freitag den 13.04.2018, kurz vor der Präsidentenkonferenz, wurde das Bundesweite Anwaltsverzeichnis (BRAV) auf Grund von Sicherheitsproblemen für einige Tage vom Netz genommen.

In einer kurzen Presseerklärung informierte die BRAK darüber, dass eine Sicherheitslücke gemeldet wurde, die nach Prüfung sowohl von der Firma Atos als auch von der aktuell mit der Prüfung der Sicherheit des beA beauftragten secunet bestätigt wurde. Daher sei das BRAV vorsorglich offline gestellt worden, bis Atos den Fehler behoben habe.

Laut *golem* (<https://www.golem.de/news/bea-rechtsanwaltsregister-wegen-sicherheitsluecke-abgeschaltet-1804-133825.html>) handelt es sich dabei einmal mehr um ein Problem auf Grund der Verwendung einer veralteten Java-Komponente, deren Sicherheitslücke laut *golem* bereits seit 2016 bekannt ist. Angreifer wären in der Lage gewesen, die Datenbank zu manipulieren.

Bereits beim beA hatte Markus Dränger vom Chaos Club auf die Verwendung zahlreicher veralteter Java-Bibliotheken hingewiesen. Im Dezember wurden sowohl das beA als auch das BRAV wegen Sicherheitslücken vom Netz genommen. Anfang Januar wurde das BRAV als Dienst „der von den gemeldeten Sicherheitsproblemen nicht betroffen“ war (BRAK PM Nr. 1 vom 09. Januar 2018) wieder online gestellt.

(Quellen: *golem.de*, BRAK PM vom 13. April 2018)

Spam, Phishing und Co.:

Phishing: Erneut gefälschte Mail der Commerzbank im Umlauf

Die Verbraucherzentrale warnt erneut vor Phishing-E-Mails, die insbesondere Kunden der Commerzbank zu einem Datenabgleich aufrufen, weil die PIN angeblich mehrfach falsch eingegeben wurde. Die Methode ist altbekannt: Die Opfer erhalten eine gefälschte E-Mail, die einen Link enthält und zur Eingabe von Daten auffordert. Klicken Nutzerinnen oder Nutzer diesen Link an und geben dort ihre persönlichen Daten ein, gelangen die sensiblen Informationen direkt in die Hände der Betrüger.

Um sich zu schützen, sollten Sie solche E-Mails ignorieren und löschen. Falls Sie Fragen zu einem Konto haben, klären Sie diese am besten stets direkt mit dem Kundenservice Ihrer Bank.

Immer wieder versuchen Betrüger, mit dieser Masche an persönliche Daten zu gelangen. Woran Sie Phishing-E-Mails und -Webseiten erkennen, erfahren Sie auf BSI für Bürger: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/SpamPhishingCo/Phishing/phishing_node.html

Zur Meldung von Verbraucherzentrale.de:

Auch Commerzbank-Kunden sind wieder beliebtes Ziel von Phishing-Versuchen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/phishingradar/phishingradar-aktuelle-warnungen-6059>

(Quelle: BSI, Buerger-Cert-Newsletter, SICHER • INFORMIERT vom 29.03.2018)

Malware: Kaspersky entdeckt Schwachstelle in Routern

Sicherheitsforscher haben eine Malware namens "Slingshot" entdeckt, die vermutlich schon seit dem Jahr 2012 ihr Unwesen treibt. Als Einfallstor nutzt Slingshot offenbar kompromittierte Router des Unternehmens Mikrotik. Einem Bericht des Blogs *silicon.de* zufolge ist die Malware hochentwickelt und zielt mit Untermodulen darauf ab, eine ganze Reihe von Prozessen auszuführen. So kann die Malware den Windows-Rechner von Administratoren infizieren, weiteren Schadcode herunterladen und Schadcode ausführen, der vollen Zugriff auf die Festplatte und den Arbeitsspeicher ermöglicht. Ebenso kann die Malware Screenshots erstellen oder Tastatur- und Netzwerkdaten sowie Passwörter abgreifen. Im Kernel-Modus gewährt das Schadprogramm sogar Zugriff auf sensible Informationen wie Kreditkartendaten, Passwort-Hashes oder auch die Sozialversicherungsnummer. Dem Bericht zufolge ist die Verbreitung von Slingshot jedoch noch gering.

In der Regel werden Router in einem Local Area Network (LAN) oder Wide Area Network (WAN) eingesetzt. Sie sind der "Knotenpunkt" in einem solchen Geflecht, das Computer miteinander verbindet – ob mit oder ohne Kabel. Wird ein Router 'gehackt', können Angreifer möglicherweise auf alle Rechner im Netzwerk zugreifen. Wie Sie Ihren Router besser schützen können, lesen Sie auf BSI für Bürger: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Einrichtung/WLAN-LAN/EinrichtungLAN-WLAN_node.html

Zur Meldung von silicon.de: Kaspersky entdeckt neue Windows-Malware Slingshot: https://www.silicon.de/41667121/kaspersky-entdeckt-neue-windows-malware-slingshot/?inf_by=5a93e8dc671db8a14c8b4a84

(Quelle: BSI, Buerger-Cert-Newsletter, SICHER • INFORMIERT vom 29.03.2018)



14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 25. Juli 2018: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:00 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Erste Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform sowie Informationen zum "großen Nachlassgericht"

anschließend Diskussion

10:00 bis 11:00 Uhr | *Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht

11:00 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:15 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbes. zu Verfahrensfragen, Geschäftswert und Kosten

anschließend Diskussion

14:45 bis 16:15 Uhr | *Prof. Dr. Beate Gsell, Ludwig Maximilians Universität München, RiinOLG, 14. Zivilsenat München*

Nachlassstreitigkeiten und notwendige Streitgenossenschaft

anschließend Diskussion

16:15 bis 16:30 Uhr: Kaffeepause

16:30 bis 17:00 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

Forderungen des Nachlassgerichtstags in Bezug auf Spezialzuständigkeiten der Gerichte in Erbsachen sowie Einzelrichterentscheidungen in Erbsachen

17:00 bis 18:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes

anschließend Diskussion

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mit V/2018

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 55 26 32 - 37 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Gebührenrecht

Der Entwurf eines Testaments ist Beratung

Seit Inkrafttreten des RVG war in der Praxis und in der Rechtsprechung strittig, welche Vergütung dem Anwalt zusteht, wenn er an der Errichtung eines Testaments mitwirkt.

Ausgangspunkt dieses Streits ist der geänderte Anwendungsbereich der Geschäftsgebühr. Zu Zeiten der BRAGO erhielt der Anwalt nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO eine Geschäftsgebühr für das Mitwirken bei der Errichtung von Verträgen oder Urkunden. Mit Inkrafttreten des RVG ist dieser Anwendungsbereich reduziert worden und erfasst nur noch die Mitwirkung bei der Errichtung von Verträgen (Vorbem. 2.3 Abs. 3 VV RVG; Vorbem. 2.4 Abs. 3 VV RVG a.F.). Damit ist dem Wortlaut nach seit dem 1. 7. 2004 eine Mitwirkung an der Errichtung von Urkunden nicht mehr dem Bereich der Geschäftsgebühr zuzuordnen, sondern dem Bereich der Beratungsgebühr (§ 34 RVG), und zwar seit dem 1. 7. 2006 mit den Höchstgrenzen von 190,00 EUR und 250,00 EUR bei Vertretung eines Verbrauchers (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG).

Besondere Bedeutung hat die Streitfrage in erbrechtlichen Mandaten, wenn der Anwalt an der Errichtung eines Testaments mitgewirkt hat, das ja lediglich eine einseitige Erklärung ist, die in einer Urkunde niedergelegt wird (§ 1937 BGB).

Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, es handle sich hier um ein Redaktionsversehen; der Gesetzgeber habe den Anwendungsbereich nicht beschneiden wollen. Wer das Gesetzgebungsverfahren kennt, weiß allerdings, dass es sich nicht um ein Redaktionsversehen handelt, sondern dass die Mitwirkung an Urkunden bewusst aus dem Anwendungsbereich der Geschäftsgebühr herausgenommen worden ist. Ursprünglich sollte nämlich auch die Mitwirkung an der Errichtung von Verträgen aus dem Anwendungsbereich der Geschäftsgebühr herausgenommen werden. Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist dann diese Tätigkeit doch wieder aufgenommen worden.

Als erstes Gericht hatte sich das AG Hamburg-Altona (AGS 2008, 166 = ZEV 2008, 294 = ErbR 2008, 129 = ZFE 2008, 439 = NJW-Spezial 2008, 187) mit dieser Frage zu befassen und hat zutreffenderweise entschieden, dass die Mitwirkung an der Errichtung eines Testaments Beratungstätigkeit sei.

Das OLG Düsseldorf (AGS 2012, 454 = JurBüro 2012, 583 = FamRZ 2013, 727 = NJW-Spezial 2012, 635) hat diese Auffassung bestätigt. Dort ging es um ein gemeinschaftliches Testament. Das OLG Düsseldorf hatte allerdings darauf abgestellt, dass keine wechselbezüglichen Verfügungen vorlägen. In diesem Fall hätte es die Sache möglicherweise anders gesehen.

Das OLG Frankfurt (AGS 2015, 505 = RVGprof. 2017, 193) schließlich hatte sich mit einem Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen zu befassen und hat eine Geschäftsgebühr angenommen.

Das LG Wiesbaden wiederum (AGS 2017, 556 = ZEV 2017, 712 = RV-Grepor 2017, 333 = NZFam 2017, 1017) hatte es mit dem Fall zu tun, dass der Anwalt von zwei Ehegatten jeweils beauftragt worden war, ein Testament zu erstellen. Die Testamente sollten allerdings so bedingt sein, dass die Aufhebung des einen Testaments die Unwirksamkeit des anderen zur Folge haben sollte. Das LG Wiesbaden hat wegen der Wechselbezüglichkeit eine Geschäftsgebühr angenommen.

Der BGH (Urt. v. 22. 2. 2018 – IX ZR 115/17) hat auf die Revision dieses Urteil nunmehr aufgehoben und die Sache an das LG Wiesbaden zurückverwiesen. Er hat klargestellt, dass es sich bei der Mitwirkung an der Errichtung eines Testaments um eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG handelt. Der Anwalt werde nicht im Außenverhältnis vertretend tätig, sondern lediglich im Innenverhältnis. Diese Tätigkeit sei aber nun einmal der Beratung zuzuordnen.

Eine Vergütung nach Nr. 2300 VV sei auch nicht deshalb geboten, weil nur auf diese Weise eine die verfassungsmäßigen Rechte der Anwälte wahrende angemessene Vergütung erreicht werden könnte. Auch § 34 RVG ermögliche eine angemessene Vergütung. Der Anwalt könne und solle nämlich auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG; BT-Drucks. 15/1971, S. 238 zu Art. 5). Lehne der Mandant die Vereinbarung eines angemessenen Honorars ab, könne der Rechtsanwalt die Annahme des Mandats ablehnen. Sehe er hiervon ab, sei ihm die gesetzliche Begrenzung der Vergütung zumutbar.

Der BGH hat deshalb die Sache an das LG Wiesbaden zurückverwiesen, weil das LG nunmehr prüfen muss, welche angemessene Vergütung dem Anwalt für die Beratung(en) zusteht. Insoweit wird das LG Wiesbaden auch zu prüfen haben, ob zwei gesonderte Beratungsgebühren, also für jedes Testament eine, abgerechnet werden darf.

Der BGH hat allerdings offengelassen, ob bei einem gemeinschaftlichen Testament nicht doch eine Geschäftsgebühr anfallen kann. Ich halte dies für unzutreffend. Das BGB sieht einerseits den Erbvertrag vor und andererseits das Testament. Beim Erbvertrag (§ 1941 BGB) handelt es sich, wie der Name bereits sagt, um einen Vertrag, bei dessen Mitwirkung folglich also auch die Geschäftsgebühr ausgelöst wird. Bei einem Testament handelt es sich aber um eine einseitige Urkunde, so dass die Mitwirkung hier nur Beratungstätigkeit sein kann. Wenn die Parteien aber nun einmal keinen Erbvertrag wollen, sondern zwei wechselbezügliche Testamente, dann ist dies hinzunehmen. Der Auftrag der Parteien ist dann eben gerade nicht auf die Gestaltung eines Vertrages gerichtet und fällt damit nicht in den Bereich der Geschäftsgebühr, sondern in den der Beratungsgebühr.

Forts. nächste Seite



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

Ebenso nimmt die Rechtsprechung lediglich eine Beratungstätigkeit an, wenn der Anwalt dem Mandanten ein Schreiben entwirft, das dieser in eigenem Namen selbst verschickt (LG Nürnberg-Fürth AGS 2015, 320 = RVGreport 2015, 306 = NJW-Spezial 2015, 508).

Fazit:

Wer als Anwalt mit dem Entwurf von Urkunden oder einseitigen Schreiben beauftragt wird, sollte unbedingt mit dem Mandanten eine Vereinbarung treffen oder die Annahme des Mandats ablehnen. Versäumt er das, dann darf er sich nicht beschweren, wenn er dann gegenüber einem Verbraucher auf die Höchstgrenzen von 190,00 EUR und 250,00 EUR beschränkt ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anwaltsgebühren: Angemessene Anpassung notwendig

Die Rechtsanwaltsvergütung bedarf dringend einer angemessenen Anpassung. Orientierungsmaßstab muss die allgemeine Lohnentwicklung der vergangenen Jahre sein. Die Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer übergaben dazu am 16. April 2018 einen gemeinsamen Forderungskatalog an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley. Er beinhaltet eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen und einer moderaten linearen Anpassung der Gebührentabellen.

Seit der letzten Gebührenerhöhung 2013 sind allein die Tarifröhne um insgesamt 13 Prozent gestiegen. „Eine lineare Anhebung der Gebührensätze der Vergütungstabellen ist dringend notwendig, um die Rechtsanwaltskanzleien an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Sie müssen schließlich auch die gestiegenen Kosten für Mitarbeiter, Mieten, Energie und vieles mehr tragen“, macht BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer deutlich. Nur bei einer entsprechenden Anpassung könne das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch weiter die wirtschaftliche Grundlage für die anwaltliche Tätigkeit sein.

„Wir brauchen eine Orientierung der Rechtsanwaltsvergütung an der allgemeinen Tariflohnentwicklung“, hebt Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV, hervor. Sie müsse sich an der jährlichen Entwicklung von 2,6 Prozent orientieren (1). Bei Verfahren mit mehreren Terminen und einer längeren Dauer seien auch strukturelle Verbesserungen, wie z. B. die Anpassung der Zusatzgebühr (2) erforderlich. „Wir brauchen eine bessere Kompensation der anwaltlichen Arbeit“ fordert Schellenberg.

Einig sind sich die Organisationen, dass die Gerichtsgebühren nicht weiter steigen müssen. Der Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger dürfe nicht durch überzogene Verfahrenskosten gefährdet werden. Das Vorhalten einer leistungsfähigen Justiz sei eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und müsse sich daher nicht komplett selbst finanzieren. „Wir brauchen die Anhebung, um gerade auch im ländlichen Bereich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein auskömmliches Einkommen zu sichern und damit den Zugang zum Recht zu gewährleisten“, hebt Schellenberg hervor.

Zukünftig muss gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Gebührenanpassung in überschaubaren Zeitabständen erfolgt. „Angemessen wäre dabei ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren“, so Schäfer.

Im weiteren Gesetzesverfahren werden sich BRAK und DAV im Dialog mit den Parlamentariern und den Ländern auch für diese Forderung einsetzen.

„Das Gesetzgebungsverfahren muss jetzt zügig durchgeführt werden. Nur eine schnelle Anpassung der Vergütung hilft unseren Kolleginnen und Kollegen wirklich“, so die Präsidenten beider Anwaltsorganisationen.

(1) Für den zurückliegenden Zeitraum seit der letzten Gebührenanpas-

zung vor fünf Jahren (1. August 2013 bis 31. Juli 2018) errechnet sich das angemessene Gesamtanpassungsvolumen damit auf 13 Prozent. Bei einer späteren Gesetzesänderung, beispielsweise erst zum Sommer 2019 – also für dann sechs Jahre seit der letzten Anpassung – wäre daher eine Anpassung von ca. 15,5 Prozent angemessen.

(2) Die Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG sollte dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei gerichtlichen Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als zwei Stunden (120 Minuten) entsteht.

Den Forderungskatalog (PDF) finden Sie unter

https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2018/forderungskatalog-brak-dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf

(Quellen: BRAK, DAV, PM vom 16.04.2018)

Interessante Entscheidungen

AG München: Vorgetäuschter Eigenbedarf

Wohnen in Augsburg statt in München kein Vermögensschaden

Mit der Vereinbarung einer erheblichen Abstandssumme für die Rückgabe einer Mietwohnung kann ein Verzicht auf Ausgleichsansprüche bei nur vorgetäushtem Eigenbedarf erklärt worden sein.

Das Amtsgericht München wies am 29.03.2018 die Klage des nunmehr in Augsburg lebenden Ehepaares auf Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs in Höhe von 125.640 € gegen ihren letzten Münchner Vermieter ab.

Die Kläger mieteten ab Mitte 1987 eine 3,5 Zi Wohnung von 97 m² in München-Biederstein gegen Zahlung von zuletzt 913 € kalt. Laut Mietvertrag waren Mietsteigerungen nur bei Inflationszunahme zulässig.

Mit dem durch Wohnungskauf im Januar 2016 in den Mietvertrag eingetretenen neuen Vermieter schlossen die Kläger im März 2016 eine „Vereinbarung über die Aufhebung und Beendigung des Mietverhältnisses“, in der ihnen eine Sofortzahlung von 15.000 € zugesprochen wurde, die sie verzinslich an den beklagten Vermieter zurückzahlen hätten müssen, wenn sie über den 31.12.2016 in der Wohnung geblieben wären. Für frühere Rückgabepunkte war eine Erhöhung der Abstandszahlung auf max. 24.500 € vereinbart. Nach Übergabe der Wohnung am 29.11.2016 erhielten die Kläger weitere 6.000 €. Anfang 2017 verkaufte der Beklagte die nun unvermietete Wohnung wieder.

Die nun in Augsburg bei einer Miete von 950 € wohnenden Kläger fochten ihre Zustimmung zur Vereinbarung nachfolgend an. Sie begründeten dies damit, dass der Beklagte in einem ersten Telefonat nach dem Wohnungskauf „Eigenbedarf angemeldet“ habe, da sein Vater zurück nach München ziehen wolle. Der Schadensersatz errechne sich aus dem Zehnjahreswert der Differenz der früheren Kaltmiete zu der Miete einer vergleichbaren Wohnung in München von 2135 €, abzüglich der erhaltenen Abstandszahlung.

Der Beklagte behauptet, die Kläger hätten das Mietverhältnis aus freien Stücken beendet. Es sei kein Eigenbedarf vorgetäuscht worden. Es sei zwar darüber geredet worden, dass der Vater des Beklagten ggf. nach München zurückziehen wolle. Der Beklagte habe aber keinesfalls eine Eigenbedarfskündigung für den Fall angekündigt, dass keine Vereinbarung zustande kommt.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Beklagten Recht.

In die Vereinbarung sei der Wille der Parteien hineinzulesen, damit alle gegenseitigen Ansprüche zu regeln und zur Meidung künftigen Streits etwa auch auf Ansprüche aus eventuell vorgetäushtem Eigenbedarf zu verzichten. Zwar sei angesichts des gegenwärtigen Mietmarktes und der mieterfreundlichen Vertragsbedingungen eine erhöhte Bereitschaft des Vermieters zu Abstands Zahlungen anzunehmen, um die Wohnung unvermietet weiterverkaufen zu können. Andererseits sei eine Abstands zahlung in Höhe von über 17 Monatsmieten mit großteiliger Sofortzahlung durchaus namhaft. Darüber hinaus habe der beklagte Vermieter auf Schönheitsreparaturen verzichtet und sich zur Kautionsrückzahlung binnen nur 4 Wochen verpflichtet.

Die Mieter hätten bei widerstreitenden Angaben eine konkret vorgetäuschte Eigenbedarfskündigung mangels neutraler Zeugen oder anderer Beweismittel nicht nachgewiesen.

Ein berücksichtigungsfähiger Schaden sei nicht vorgetragen worden. Allenfalls seien „...Umzugskosten, ein etwaiger Mietdifferenzschaden zwischen der bisherigen/früheren Miete und der nunmehrigen Miete (nach Umzug) sowie die Prozesskosten eines vorangegangenen Räumungsprozesses erstattungsfähig. (...) Soweit die Klagepartei meint, dass der Umstand, in München wohnhaft zu sein, einem Vermögenswert nahe komme, kann dem – jedenfalls in schadensrechtlicher Hinsicht – nicht gefolgt werden.

Es besteht auch keine Grundlage dafür, die Annahme eines Schadens (...) darauf zu stützen, dass die bisherige Miete eines gekündigten/beendeten Mietverhältnisses der behaupteten Neuvermietungsmiete für ein vergleichbares Objekt gegenübergestellt wird. Denn insoweit realisiert sich auf der Seite eines Mieters per se kein erkennbarer Schaden im Sinn eines Vermögensabflusses. Es bedarf daher keiner näheren Begründung, dass die ortsübliche Miete für ein vergleichbares Objekt – zumal unter Berücksichtigung des Münchener Mietspiegels 2017 – nicht bei 2.135,00 € (bei einer Wohnungsgröße von 97 m² entspräche dies einer Miete von 22,00 €/m²...) liegen wird.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 29.03.2018
Aktenzeichen 432 C 1222/18
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM Nr. 27 vom 13. April 2018)

AG Krefeld: Diesel-Skandal: Käufer eines VW Golf Diesel hat Anspruch auf Schadensersatz Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges

Das LG Krefeld hat durch Urteil vom 28.02.2018 – Az.: 7 O 10/17 – entschieden, dass der Käufer eines VW Diesel durch einen Mitarbeiter der Volkswagen AG i. S. des § 826 BGB vorsätzlich sittenwidrig geschädigt wurde, so dass er die Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises unter Abzug einer Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges verlangen kann.

Der Kläger hat aufgrund des Verschweigens der Beklagten über den Einsatz der Motorsteuerungssoftware einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen. Dies hat ihn in seiner Dispositionsfreiheit verletzt, so dass sein Vermögen nunmehr mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet ist. Dies stellt einen Schaden im Sinne des § 826 BGB dar. Die Schadenszufügung war auch sittenwidrig, da mit der Abschalteinrichtung ein System zur planmäßigen Verschleierung gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen wurde, um der Beklagten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt zu

schädigen, so dass Gesundheitsgefahren drohen, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen. Auch ein vorsätzliches Handeln liegt vor, denn es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung dafür, die Motoren mit dieser Einstellung planvoll und absichtlich zu produzieren und in den Verkehr zu bringen, angesichts der Tragweite und Risiken für die Gesamtgeschicke eines so agierenden Konzerns durch die Geschäftsleitung selber getroffen wurde.

Die Beklagte muss sich das sittenwidrig schädigende Verhalten desjenigen Mitarbeiters zurechnen lassen, der für die Programmierung der verwendeten Abgassoftware verantwortlich war, sie in Auftrag gegeben hat oder über ihren Einsatz entschieden hat. Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs auf den Ersatz des sog. „negativen Interesses“. Der Kläger ist so zu stellen, als wenn er den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte und hat folglich einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber der Beklagten.

Der Kaufpreis ist zurückzuerstatten, wobei sich der Kläger eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen muss. Die Laufleistung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug 94.384 km. Das LG

Anzeigen



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtsfachwirt-münchen.de

Krefeld hat die Gesamtlauflistung des Fahrzeugs auf mindestens 300.000 km geschätzt, so dass sich der Gebrauchsvorteil (Bruttokaufpreis x gefahrene km + Gesamtlauflistung) auf 9.410,08 € belief. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Urteil des AG Krefeld vom 28.02.2018 – Az.: 7 O 10/17

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-5_p1.pdf

(Quelle: Verkehrsanwälte Info - 05/2018 vom 17. April 2018)

AG München: Die Zusage, Autofelgen würden für eine bestimmte Fahrzeugklasse „passen“ beinhaltet, dass sie ohne weitere zulassungsrechtliche Prüfung verwendet werden dürfen.

Das Amtsgericht München verurteilte am 18.10.2017 den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises von 1.699 € nebst Versandkosten und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten Zug um Zug gegen Rückgabe der zuvor vom Beklagten erworbenen Autofelgen..

Der Kläger kaufte am 19.10.2016 über die Internetplattform Ebay vom Beklagten vier Alufelgen AMG 20 Zoll zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.699 € zzgl. Versandkosten in Höhe von 79 €. In dem Angebot des Beklagten auf Ebay heißt es wörtlich u.a. wie folgt: „Passend für Mercedes-Benz-Fahrzeuge: [...] W207 [...]“ sowie „Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung“...

Nach Abschluss des Kaufvertrages und Überweisung des Kaufpreises stellte der Kläger fest, dass sich der streitgegenständliche Felgensatz zwar an einem Fahrzeug des Typs W207 montieren lässt. Sowohl Zentrierung als auch Lochkreis sind für das Modell Mercedes W207 geeignet. Der Felgentyp darf allerdings beim Modell W207 erst nach einer weiteren zulassungsrechtlichen Prüfung gefahren werden.

Nachdem der Kläger bereits am 24.10.2016 mündlich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hatte und das von Ebay vorgesehene Rückgabeverfahren erfolglos durchlaufen wurde, erklärte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 10.11.2016 erneut den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten zur Rückzahlung Zug um Zug gegen Übergabe der streitgegenständlichen Felgen sowie Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten bis zum 24.11.2016 auf.

Der Beklagte lehnte durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.02.2017 eine Rückabwicklung ab.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass keine Beschaffenheit dahingehend vereinbart wurde, dass die Reifen auch zulassungsrechtlich bedenkenlos gefahren werden können. Das Verwendungsrisiko liege beim Käufer. Es wäre für den Kläger ein leichtes gewesen, nach Rücksprache mit einem autorisierten Mercedes-Benz-Händler Gewissheit darüber zu erlangen, ob der streitgegenständliche Felgensatz zulassungsrechtlich mit oder ohne weitere Auflagen auf einem Fahrzeug des Typs W207 gefahren werden konnte. Soweit dies unterblieben sei, könne dies nicht dem Beklagten angelastet werden.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab der Klagepartei Recht.

„Indem der (Beklagte) in seinem Ebay-Inserat angegeben hat, dass die Felgen u.a. für den Fahrzeug-Typ W207 passend seien, hat er eine Beschaffenheit dahingehend angegeben, dass die Felgen ohne weiteres auf den entsprechenden Mercedes-Typ genutzt werden können. Anders als der Beklagte meint, entnimmt das Gericht der Beschreibung „passend“ dabei nicht lediglich eine rein technische Bedeutung dahingehend, dass es möglich ist, die entsprechenden Felgen zu montieren.

Vielmehr kommt der Aussage „passend“ nach den insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont eine darüber hinausgehende Aussage dahingehend zu, dass die Felgen für den entsprechend angegebenen Mercedes-Typ ohne Weiteres geeignet sind und gerade kein besonders Zulassungsverfahren mehr durchlaufen werden muss. (...)

Eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung scheidet vorliegend auch nicht daran, dass die Parteien einen Ausschluss der Gewährleistung vereinbart haben. Sind in einem Kaufvertrag zugleich eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache und ein pauschaler Ausschluss der Sachmängelgewährleistung vereinbart, ist dies regelmäßig dahingehend auszulegen, dass der Haftungsausschluss nicht für die fehlende vereinbarte Beschaffenheit gilt.“

Urteil des AG München vom 18.10.2017, Aktenzeichen 242 C 5795/17

Das Urteil ist nach Verwerfung vom 8.2.2018 der verspätet eingelegten Berufung rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 25 vom 06. April 2018)

BAG: Vollstreckungsabwehrklage - Beschäftigungstitel - Unmöglichkeit

Ein Arbeitgeber kann im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO nicht erfolgreich einwenden, ihm sei die Erfüllung eines rechtskräftig zuerkannten Beschäftigungsanspruchs auf einem konkreten Arbeitsplatz wegen dessen Wegfalls unmöglich, wenn er den arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch durch Zuweisung einer anderen vertragsgemäßen Tätigkeit erfüllen könnte.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil eines Arbeitsgerichts aus dem Jahr 2010. Danach hat die Klägerin den Beklagten „zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Direktor Delivery Communication & Media Solutions Deutschland und General Western Europe auf der Managerebene 3 zu beschäftigen“. Die Klägerin wendet ein, ihr sei die titulierte Beschäftigung des Beklagten unmöglich, weil der Arbeitsplatz aufgrund konzernübergreifender Veränderungen der Organisationsstruktur weggefallen sei. Eine andere Tätigkeit hat sie dem Beklagten nicht zugewiesen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Selbst wenn die Beschäftigung des Beklagten infolge des Wegfalls des Arbeitsplatzes iSv. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist, kann die Klägerin mit dieser Einwendung im Verfahren nach § 767 ZPO jedenfalls wegen des aus § 242 BGB abzuleitenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden sog. Dolo-agit-Einwands* nicht durchdringen. Durch die Nichtbeschäftigung des Beklagten verstößt die Klägerin gegen die Beschäftigungspflicht (§ 611 Abs. 1 BGB). Fehlendes Verschulden hat sie nicht dargelegt (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie muss dem Beklagten deshalb nach § 280 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 249 Abs. 1 BGB eine andere vertragsgemäße Beschäftigung zuweisen. Dass ihr dies nicht möglich oder zuzumuten sei, hat die Klägerin nicht behauptet.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. März 2018 - 10 AZR 560/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Urteil vom 10. Juni 2016 - 10 Sa 614/15 -

**Danach verstößt gegen Treu und Glauben, wer eine Leistung verlangt, die er sofort zurückgewähren muss („dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“).*

(Quelle: BAG, PM Nr. 17/18 vom 23. März 2018)

BGH: Gebühren bei Anwaltswechsel nach dem Mahnverfahren

Mit der umstrittenen Frage, ob bei einem Anwaltswechsel zwischen dem Mahnverfahren und dem nachfolgenden streitigen Verfahren die Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren auf die für die neuen Prozessbevollmächtigten entstandene Verfahrensgebühr für das streitige Verfahren anzurechnen ist, hatte sich der BGH in einer weiteren aktuellen Entscheidung zu befassen.

Der BGH entschied, dass § 91 II 2 ZPO auch in solchen Fällen gilt. Die Kosten des zweiten Rechtsanwalts sind danach nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste.

Der BGH betont, dass die von ihm vertretene Auffassung das Recht der Partei, den Anwalt zu wechseln, nicht berühre; betroffen sei lediglich die Kostenerstattung zwischen den Prozessparteien. Dass der Prozessgegner die durch einen Anwaltswechsel verursachten Mehrkosten zu tragen habe, sei demnach ohne eine Offenlegung der Gründe von vornherein ausgeschlossen. Anderenfalls sei eine Prüfung, ob eine Tragung auch dieser Mehrkosten durch den Prozessgegner gerechtfertigt ist, nicht möglich.

BGH, Beschl. v. 21.12.2017 - IX ZB 31/16

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 07/2018, 11. April 2018)

BFH: Selbst getragene Krankheitskosten können nicht beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden

Trägt ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger seine Krankheitskosten selbst, um dadurch die Voraussetzungen für eine Beiträgerstattung zu schaffen, können diese Kosten nicht als Beiträge zu einer Versicherung i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich abgezogen werden. Mit dem Urteil vom 29. November 2017 X R 3/16 führte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur insoweit vergleichbaren Kostentragung bei einem sog. Selbstbehalt fort.

Im Urteilsfall hatten der Kläger und seine Ehefrau Beiträge an ihre privaten Krankenversicherungen zur Erlangung des Basisversicherungsschutzes gezahlt. Um in den Genuss von Beiträgerstattungen zu kommen, hatten sie angefallene Krankheitskosten selbst getragen und nicht bei ihrer Krankenversicherung geltend gemacht. In der Einkommensteuererklärung kürzte der Kläger zwar die Krankenversicherungsbeiträge, die als Sonderausgaben angesetzt werden können, um die erhaltenen Beiträgerstattungen, minderte diese Erstattungen aber vorher um die selbst getragenen Krankheitskosten, da er und seine Ehefrau insoweit wirtschaftlich belastet seien. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht folgten seiner Auffassung.

Der BFH sah das ebenso. Es könnten nur die Ausgaben als Beiträge zu Krankenversicherungen abziehbar sein, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stünden und letztlich der Vorsorge dienten. Daher hatte der BFH bereits entschieden, dass Zahlungen aufgrund von Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen an entstehenden Kosten keine Beiträge zu einer Versicherung sind (z.B. Urteil vom 1. Juni 2016 X R 43/14, BFHE 254, 536, BStBl II 2017, 55).

Zwar werde bei den selbst getragenen Krankheitskosten nicht - wie beim Selbstbehalt - bereits im Vorhinein verbindlich auf einen Versicherungsschutz verzichtet, vielmehr könne man sich bei Vorliegen der konkreten Krankheitskosten entscheiden, ob man sie selbst tragen wolle, um die Beiträgerstattungen zu erhalten. Dies ändere aber nichts daran,

dass in beiden Konstellationen der Versicherte die Krankheitskosten nicht trage, um den Versicherungsschutz „als solchen“ zu erlangen.

Ob die Krankheitskosten als einkommensmindernde außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG anzuerkennen seien, musste der BFH nicht entscheiden: Da die Krankheitskosten der Kläger die sog. zumutbare Eigenbelastung des § 33 Abs. 3 EStG wegen der Höhe ihrer Einkünfte nicht überstiegen, kam bereits aus diesem Grunde ein Abzug nicht in Betracht.

Urteil vom 29.11.2017 X R 3/16

Siehe auch: Urteil des X. Senats vom 1.6.2016 - X R 43/14 -, Pressemitteilung Nr. 69/16 vom 2.11.2016

(Quelle: BFH, PM Nr. 19 vom 11. April 2018)

BSG: Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50% der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter). Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50% der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende ("echte"/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Damit hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt (Urteile vom 14.03.2018 - B 12 KR 13/17 R und B 12 R 5/16 R).

Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6% am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH getroffene "Stimmbindungsabrede" änderte an der Annahme von Sozialversicherungspflicht ebenso wenig etwas, wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12% am Stammkapital.

In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Hinweise zur Rechtslage

§ 7 Absatz 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(Quelle: BSG PM Nr. 14/2018 vom 15. März 2018)

EGMR: Recht, sich selbst zu verteidigen vs. Pflichtverteidigung

Die im portugiesischen Strafprozessrecht vorgesehene Bestellung eines Pflichtverteidigers verstößt nicht gegen die in Art. 6 Abs. 1, 3 lit. c EMRK niedergelegten Rechte auf ein faires Verfahren sowie das Recht, sich selbst zu verteidigen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 4. April 2018 im Fall Correia de Matos v. Portugal mit neun zu acht Richterstimmen (application no. 56402/12). Gegenstand der Beschwerde war ein Strafverfahren wegen Beleidigung eines Richters, in dem sich der Angeklagte, der selbst Rechtsanwalt ist, nicht selbst vertreten durfte. Stattdessen bestellte das portugiesische Gericht dem Beschwerdeführer einen Pflichtverteidiger, worauf der Angeklagte nicht verzichten konnte. Der Gerichtshof stellte nun fest, dass die portugiesische Regelung zur Pflichtverteidigerbestellung im Interesse einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten, einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und der prozessualen Waffengleichheit stehe. Gestützt sei dies durch die prozessualen Anwesenheitsrechte des Beschuldigten, sein Recht auf einen Verteidigerwechsel und seinen hinreichenden Einfluss auf die Verteidigungsstrategie. Auch habe dem Beschwerdeführer im konkreten Fall aufgrund seines früheren Verhaltens vor Gericht in anderen Verfahren die notwendige Objektivität und Sachlichkeit gefehlt. Im Übrigen liege auch kein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren vor, da der Beschwerdeführer weder eine Einschränkung seiner Verteidigungsrechte noch den Wechsel seines Pflichtverteidigers geltend gemacht habe.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/18 vom 13. April 2018)

EuGH: Mitgliedstaaten können Uber-Dienste verbieten

Die Mitgliedstaaten können die rechtswidrige Ausübung einer Beförderungstätigkeit wie UberPop verbieten und strafrechtlich ahnden. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 10. April 2018 in der Rs. C-320/16. Im vorliegenden Fall hatten die französischen Behörden der EU-Kommission entsprechende Strafvorschriften nicht vor ihrer Verabschiedung mitgeteilt. Uber France leitete daraus ab, dass sie deshalb nicht für die ihr zur Last gelegte Tat belangt werden könne. Der EuGH stellte nunmehr fest, dass für die Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission keine Mitteilungspflicht für Gesetzesentwürfe bestehe, mit denen derartige Beförderungstätigkeiten verboten und unter Strafe gestellt werden. Der EuGH legte dar, dass der in Frankreich verwendete Beförderungsdienst UberPop eine Verkehrsdienstleistung und insbesondere keinen Dienst der Informationsgesellschaft darstelle. Dementsprechend seien Verbots- und Sanktionierungsregelungen von solchen Diensten vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie der Richtlinie 98/34 ausgenommen, aus denen sich eine sog. Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten hätte ergeben können. Bereits Ende Dezember hatte der EuGH in der Rs. C-434/15 im Rahmen eines spanischen Vorlageverfahrens entschieden, dass UberPop als Vermittlungsdienst lediglich ein integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung sei, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehe und somit auch als letztere anzusehen sei.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/18 vom 13. April 2018)

EuGH: Fluggastrechteverordnung: Ist „wilder Streik“ ein außergewöhnlicher Umstand?

Auch „wilde Streiks“ unter dem Vorwand von Krankmeldungen können einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 darstellen. Das schlägt EuGH-Generalanwalt Tanchev in seinen Schlussanträgen vom 12. April 2018 vor (verbundene Rs. C-195/17 u.a.).

Ein Großteil der Mitarbeiter der Tuifly GmbH meldete sich krank, nach-

dem das Unternehmen Umstrukturierungspläne bekannt gegeben hatte. Dadurch kam der Flugverkehr der Airline nahezu zum Erliegen und einige Kunden machten gerichtlich Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung geltend. Die Tuifly GmbH lehnte eine Zahlungspflicht unter Verweis auf „außergewöhnliche Umstände“ gem. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ab.

Die Amtsgerichte Hannover und Düsseldorf hatten daraufhin den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens gem. Art. 267 AEUV angerufen. Der Generalanwalt führte aus, dass ein solcher Streik außerhalb des gesetzlichen Rahmens stattfindet und nicht Teil der normalen Tätigkeitsausübung des betreffenden Luftfahrtunternehmens sei. Dadurch sei dieser Umstand vom Luftfahrtunternehmen nicht zu beherrschen. Wie hoch jedoch die Abwesenheitsquote sein muss, damit ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, sei von den nationalen Gerichten zu entscheiden. Zusätzlich müsse das nationale Gericht berücksichtigen, ob das betreffende Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, um die Folgen des außergewöhnlichen Umstandes zu verhindern.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/18 vom 13. April 2018)

EuGH: Volljährig werdende Flüchtlinge behalten Recht auf Familiennachzug

Unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, behalten ihr Recht auf Familienzusammenführung. Entscheidend sei das Datum des Asylantrags – hier gebe es auch kein Ermessen der Mitgliedstaaten.

Dies entschied der EuGH in einer Vorabentscheidung am 12. April 2018 (Rs. C-550/16). Im vorliegenden Fall war eine minderjährige Eritreerin unbegleitet in die Niederlande eingereist und nach Stellung ihres Asylantrags volljährig geworden. Ihr nach der Anerkennung des Flüchtlingsstatus gestellter Antrag auf Familienzusammenführung nach der Richtlinie 2003/86/EG wurde aufgrund ihrer eingetretenen Volljährigkeit abgelehnt. Der EuGH widersprach dieser Entscheidung nun mit der Begründung, dass die Richtlinie unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge besonders schütze. Die praktische Wirksamkeit ihres Rechts auf Familienzusammenführung dürfe nicht von der Bearbeitungszeit eines Asylantrags durch nationale Behörden abhängen. Zudem müsse Rechtssicherheit für die Minderjährigen gewahrt werden. Allerdings müsse der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate) nach der Anerkennung des Asylantrags erfolgen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/18 vom 13. April 2018)

Interessantes

75 Jahre weiße Rose



Widerstand!
Illustration: C. Breitenauer

Veranstaltungen zum Gedenken an die Widerstandsgruppe „Weiße Rose“

Am 18. Februar 1943 wurden Sophie und Hans Scholl im Hauptgebäude der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) verhaftet, nachdem sie von den Galerien des Lichthofes Flugblätter abgeworfen hatten. Auch Willi Graf und dessen Schwester Anneliese wurden an diesem Tag festgenommen, wenige Tage später folgten Christoph Probst, Alexander Schmorell und Kurt Huber.

Die Evangelische Studierendengemeinde und die Katholische Hochschulgemeinde an der LMU, die Weiße Rose Stiftung e.V., die LMU, die Evangelisch-Lutherische Kirche, die Erzdiözese München und Freising, die Russische Orthodoxe Kirche, Jugendverbände und andere Träger erinnern in unterschiedlichen Gedenkveranstaltungen 75 Jahre später an die Zivilcourage der Mitglieder der Weißen Rose und trauern über ihre Ermordung.

75 Jahre Weiße Rose – was bleibt?

Freitag 08. Juni 2018 – Sonntag 10. Juni 2018

Evangelische Akademie Tutzing
Schlossstraße 2 + 4, 82327 Tutzing

Die ermordeten Mitglieder der Weißen Rose wurden früh zu Ikonen des Widerstands. Ihr Mut und ihre Aufrichtigkeit inmitten des Inhumanen bleiben herausragend. Zur Auseinandersetzung mit ihrem Kampf gegen Diktatur und Unrecht gehört indes mehr als die Heroisierung. Blicke auf Geschichte und Nachgeschichte.

Veranstalter: Evangelische Akademie Tutzing, Weiße Rose Stiftung e.V., Evangelische Versöhnungskirche in der KZ-Gedenkstätte Dachau

Anmeldung: Evangelische Akademie Tutzing
Telefon: 08158 / 251-0, Fax: 08158 / 251-137
E-Mail: info@ev-akademie-tutzing.de

Weitere Veranstaltungen finden Sie unter
<http://www.75jahreweisserose.de/>

(Quelle: <http://www.75jahreweisserose.de/>)

70 Jahre Deutscher Juristinnenbund

Unter dem Motto „Viel erreicht – noch viel zu tun.“ fand am 13. und 14. April 2018 in Dortmund die Jubiläumsveranstaltung zum 70-jährigen Bestehen des djb statt. In Sachen Gleichstellung habe der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), der sich von Anfang an für Gleichberechtigung und Frauenrechte einsetzte, viel erreicht. Viele der heute fast selbstverständlichen Errungenschaften im Recht seien unter großem Einsatz der djb-Mitglieder durchgesetzt worden resümierte die Präsidentin des djb, **Prof. Dr. Maria Wersig**.

„Die Erfolgsgeschichte unseres Verbands gibt allen Anlass, das Jubiläum würdig zu feiern“, so Prof. Dr. Wersig. „Sie ist uns aber auch Ansporn und Ermutigung, weiterhin mit ausgewiesener Kompetenz für die Rechte von Frauen einzutreten.“

In ihren Grußworten hob Dr. Katarina Barley (Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin) die eindrucksvolle Liste von Vorhaben, die engagierte Juristinnen in den vergangenen 70 Jahren oft gegen heftige Widerstände durchgesetzt haben, hervor. Ihrer Arbeit sei es zu verdanken, dass wir heute in einer gerechteren Gesellschaft leben. Gerade bei der Gleichstellung von Frauen und Männern bleibe aber noch viel zu tun.

Am 28. August 1948 wurde die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.“ von sieben Frauen als Nachfolgeorganisation des 1914 gegründeten und in den 30er Jahren aufgelösten „Deutschen Juristinnen-Vereins“ gegründet. Gründungsmitglied und 1. Vorsitzende des djb war Rechtsanwältin und Notarin Hildegard Gethmann. Zu ihren Ehren wurde am 14. April 2018 eine Gedenktafel an ihrem ehemaligen Kanzleisitz enthüllt.

Anmerkung der Redaktion:

Die Regionalgruppe München des deutschen Juristinnenbundes veranstaltet regelmäßig einen Stammtisch. Nicht nur Mitglieder sondern auch Gäste und Kolleginnen, die den djb gerne kennenlernen wollen sind herzlich willkommen.

Der Stammtisch findet jeweils am ersten Mittwoch des Monats ab 19 Uhr im Ratskeller München, Marienplatz 8, 80331 München statt. Die nächsten Termine sind 02.05.2018, 06.06.2018 und 04.07.2018.

(Quelle: djb, PM Nr. 18-13 vom 13.04.2018, djb Regionalgruppe München)

Mitgliederstatistik der BRAK

Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici - im übrigen stabil

Ende März hat die BRAK ihre **kleine Mitgliederstatistik** zum 1.1.2018 vorgelegt.

Danach verzeichneten die regionalen Rechtsanwaltskammern zum Stichtag insgesamt 165.857 Mitglieder (München: 21.665, im Vorjahr: 21.413). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 0,18% (München: 0,55%). Damit setzt sich die Tendenz des insgesamt nur noch moderaten Wachstums der Anwaltschaft fort.

Die Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten hingegen fällt deutlich aus: 1.975 Kolleginnen und Kollegen hatten eine Syndikuszulassung, im Vorjahr - in dem dieser Umstand erstmals erfasst wurde - waren es 957 (München: 317, Vorjahr: 135). Doppelzulassungen als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin gab es 12.079. Im Vorjahr waren es noch 8.738 (München: 1.808, Vorjahr: 1.230).

Auch bei den zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs ist ein leichter Anstieg erkennbar: Zum Stichtag waren es bundesweit 848, im Vorjahr 825 (München: 145, Vorjahr: 146), die Zahl der Rechtsanwalts-AGs nahm hingegen leicht ab von 25 im Vorjahr auf 23 (München: 2, Vorjahr: 2).

Die „Kleine Mitgliederstatistik“ (Stand 1.1.2018) finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/kleine-mitgliederstatistik/>

(Quelle: BRAK, Kleine Mitgliederstatistik)

Alles andere als graue Theorie – Jetzt anmelden zum Soldan Moot

Aus dem Hörsaal hinein in die anwaltliche Praxis – diese einmalige Gelegenheit bietet der Soldan Moot Court. Der bundesweite Wettbewerb beschäftigt sich als einziger auch mit Fragen des anwaltlichen Berufsrechts und damit mit Problemen, die im normalen Jura-Studium oftmals zu kurz kommen. Entsprechend groß ist das Interesse der Studierenden. So haben in den vergangenen beiden Jahren jeweils rund 30 Teams aus verschiedenen Universitäten beim Soldan Moot teilgenommen.

An diese Erfolge wollen die Organisatoren auch in diesem Jahr wieder anknüpfen: Studierende der Rechtswissenschaften, die an einer deutschen Fakultät mindestens drei Fachsemester absolviert haben, können sich **spätestens bis zum 2. August 2018 anmelden**. „Um uns die Planungen zu erleichtern, freuen wir uns, wenn die Universitäten uns bereits bis zum 24. Mai ihr Interesse signalisieren“, sagt Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Universität Hannover, der zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs ist.

Je nach Anzahl der gemeldeten Teams finden dann die mündlichen

Verhandlungen am 10. oder 11. Oktober bis zur spannenden Finalrunde am 13. Oktober in Hannover statt. Dabei vertreten jeweils zwei Mitglieder aus jedem Team die Kläger- oder Beklagenseite vor einem fiktiven Gericht, das sich aus Richtern und Anwälten zusammensetzt. Sie bilden zugleich die Jury, die das Verhandlungsgeschehen, die Stärke der Argumente sowie die Eloquenz der Teilnehmer bewertet.

Zur besseren Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen findet am 29. September ein so genannter Pre-Moot an der Bucerius Law School statt. Ein weiterer im süddeutschen Raum ist ebenfalls geplant. Der Soldan Moot Court wird von der Soldan Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag gemeinsam veranstaltet. Ausgezeichnet werden der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“), der beste Beklagenschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“), die beste mündliche Leistung in der Vorrunde („Der Deutsche Juristen-Fakultätentag-Preis“) sowie der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

Weitere Informationen unter

<https://www.soldan.de/insights/anmelden-soldan-moot/>

(Quelle: Hans Soldan Stiftung, PM vom 02. März 2018)

Noch überwiegt der persönliche Kontakt zum Mandanten

Das Fernabsatzrecht und die damit verbundenen Widerrufsregelungen zum Schutz der Verbraucher können auch für Anwaltsverträge gelten. Das hat der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden (Az.: IX ZR 204/16 vom 23.11.2017).

Die Existenz und Zulässigkeit so genannter „Anwalts- oder Steuerberater-Hotlines“, „Telekanzleien“ oder die Versteigerung anwaltlicher Beratung über das Internet zeigten, dass auch Rechtsanwälte moderne Fernkommunikationsmittel einsetzen, um Beratungsverträge abzuschließen, lautete unter anderem ein Argument des 9. Senats.

Welche Rolle nun Anwaltsverträge im Fernabsatz tatsächlich in der Berufspraxis spielen, hat das Soldan Institut im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2017, für das insgesamt 1157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befragt wurden, erstmals näher untersucht. Danach bearbeiten 39 Prozent und damit der größte Anteil der Befragten nach eigenen Angaben gar keine Mandate ohne den direkten persönlichen Kontakt zum Mandanten. 26 Prozent gaben an, dass sie 5 Prozent ihrer Mandate ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie E-Mail oder Telefon abwickeln würden. Bei 7 Prozent der Befragten war es immerhin mehr als die Hälfte aller Mandate.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sowohl Verbraucher als auch Unternehmer beraten werden, wobei gerade bei den Unternehmensmandaten der Fernabsatz in der Praxis häufiger vorkommt. „Wer zu mehr als drei Viertel gewerbliche Mandanten betreut, wickelt im Mittel 26 Prozent der Mandate im Fernabsatz ab“, stellt der Direktor des Soldan Instituts Prof. Dr. Matthias Kilian fest, der an der Universität Köln lehrt und forscht. Auch haben jüngere Anwälte eher Mandate im Fernabsatz als ältere.

Das gleiche gilt für Spezialisten, die sich auf bestimmte Zielgruppen fokussieren. „Das ist nicht überraschend, denn die Akquisition solcher Mandate erfolgt nicht über traditionelle Anwaltswerbung, die eine Kanzlei oder einen Anwalt herausstellt, sondern über die zielgruppengerechte Vermarktung eines Rechtsthemas“, erklärt Kilian. Das sei bei Internetplattformen, die Hilfe für Verkehrssünder, gekündigte Arbeitnehmer, Fluggäste oder Mieter anbieten, schließlich auch nicht anders.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 06. April 2018)



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
FORUM Junge Anwaltschaft

www.davforum.de

Das FORUM Junge Anwaltschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Deutschen Anwaltvereins, der derzeit ca. 4.000 Mitglieder angehört. Mitglieder sind Junganwältinnen und -anwälte. Beitreten können darüber hinaus auch Referendare und Assessoren.

Das FORUM vertritt die Interessen junger Kolleginnen und Kollegen und fördert ihre Fortbildung. Das FORUM engagiert sich auch berufspolitisch, um die Interessen und Zukunftsperspektiven der jungen Anwaltschaft zu wahren.

Über die Mailingliste findet ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch über alle mit dem Anwaltsberuf zusammenhängenden Fragen statt. Das FORUM veranstaltet in Kooperation mit dem Verein DAA 2 x jährlich ein Berufseinsteigerforum mit praktischen Hilfestellungen und Tipps rund um den Berufseinstieg. Auch das Programm des Deutschen Anwaltstages gestalten wir aktiv mit.

Regelmäßig findet an **jedem ersten Mittwoch im Monat ab 20:00 Uhr** ein Stammtisch im **Augustiner Klosterwirt**, Augustinerstr.1, 80331 München statt.

Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. für die Landgerichtsbezirke München I und II ist **Rechtsanwältin Johanna Schmit** (siehe auch Seite 4 in diesem Heft). Sie steht als Ansprechpartner für die Mitglieder des FORUM in München unter den unten angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung. Teilnehmer für den monatlichen Stammtisch sind herzlich willkommen.

Rechtsanwältin Johanna Schmit

Tel.: +49 - 89 / 200 60 70 - 14

Email: schmit.rb@gmail.com

www.davforum.de

muenchen@davforum.de

Aus dem Ministerium der Justiz

Kostenloses und sicheres WLAN im Münchner Justizpalast

Im Justizpalast in München ist nun kostenloses WLAN für alle verfügbar. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback: „Die Justiz steht im Mittelpunkt der Gesellschaft. Wir wollen für unsere Bürgerinnen und Bürger modern und serviceorientiert sein. Dafür ist ein unkomplizierter Zugang zum Internet ein wichtiger Baustein - nicht nur für Prozessbeteiligte des Landgerichts München I, die beispielsweise auf Informationssysteme oder online gespeicherte Akten zugreifen können. Ich freue mich sehr, dass nun auch alle Bürger und Touristen in unserem Justizpalast im Internet surfen und sich informieren können. Und zwar rund um die Uhr, kostenlos, ohne Anmeldung oder Registrierung sowie sicher und mit Jugendschutzfilter!“

@BayernWLAN - so lautet der Name des WLAN-Netzwerks im Justizpalast. Mit der SSID "BayernWLAN" wird BayernWLAN ganz weit

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2018/I: Mai bis September 2018

(Stand 01. Mai 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Migrationsrecht	8
Unternehmensrechtliche Beratung	9
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	10
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Steuerrecht	13
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	15
Strafrecht	16
Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht	18
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	19
Arbeitsrecht	21
Mitarbeiter-Seminare	24
Veranstaltungsort und Preise	26
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	27
Anmeldeformular	28

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 27

Mai 2018

■ 04.05.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Das Gutachten des Insolvenzverwalters Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 12
■ 08.05.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>VRiOLG Konrad Retzer</i> Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht</i> 10
■ 14.05.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti,</i> <i>RiVGH Dr. Michael Hoppe</i> Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht</i> 8
■ 16.05.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. RpfL. (FH) Karin Scheungrab</i> Kanzleimanagement und der elektronische Rechtsverkehr/DSGVO aktualisiert! 24
■ 18.05.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Prof. Dr. Markus Würdinger</i> Provisionsanspruch des Immobilienmaklers Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Miet- u. WEG</i> 19

Juni 2018

■ Wiederholung: 05.06.2018, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht, FA Steuerrecht o. FA Handels- u. Ges.recht</i> 3
■ Wiederholung: 14.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht oder FA Erbrecht</i> 4
■ 18.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt</i> Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i> 7

<p>■ 26.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i> 22</p>
<p>■ 29.06.2018, 09.00 - 14.00 Uhr <i>Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin</i> Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung 25</p>

Juli 2018

<p>■ 04.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Hilmar Erb, StB Lukas Hechl</i> Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Steuerrecht oder FA Strafrecht</i> 14</p>
<p>■ 12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i> 11</p>
<p>■ 13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i> Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i> 10</p>
<p>■ 17.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Jochen Schneider</i> Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht</i> 18</p>
<p>■ 18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiBayLSG Stephan Rittzweiger</i> Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrecht- liche Maßnahmen und Sozialrecht – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 8</p>
<p>■ 19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch</i> WEG vor Gericht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG</i> 20</p>

September 2018

<p>■ 18.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe,</i> <i>RA Dr. Andreas Geipel, München</i> Die Beweiswürdigung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Strafrecht</i> 15</p>
<p>■ 19.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR</i> 5</p>

Sie finden unsere Seminartermine ständig aktualisiert auch auf der Homepage des MAV unter

<p>■ 21.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAinuNin Edith Kindermann</i> Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i> 6</p>
<p>■ 25.09.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RA Horst Müller</i> Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i> 20</p>
<p>■ 26.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i> Ausgewählte Schnittstellen zw. ErbR u. H. - u. GesR Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht</i> 6</p>

Vorschau Oktober 2018

<p>■ 08.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Dr. Günter Prechtel</i> Beweisführung und Berufung im Mietprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i></p>
<p>■ 10.10.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt</i> Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte</p>
<p>■ 11.10.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen</p>
<p>■ 12.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Walter Kogel</i> Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinander- setzung der Eheleute Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>
<p>■ 16.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i></p>
<p>■ 22.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Ralf Hackbarth</i> Unionsmarke oder nationale Marke? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA gewerbl. Rechtsschutz</i></p>
<p>■ 24.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

Wiederholung: **14.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheirungsklauseln
4. Pflichtteilklauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 26 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 27.

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar**Gesellschaftsrecht 2018**19.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR**I. Aktuelles**

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)**V. Familienunternehmen**

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmemeerkklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

21.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.

1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezifferter Leistungsanspruch oder Teilbezifferung)
- Abänderungsverfahren
- prozessuale Fragen bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt

2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben (u.a. Dauer, Kosten, Verzinsung von Zahlungsansprüchen, Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt, Krankenversicherungsschutz, alternative Anspruchsbe gründung im Güterrecht)
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

5. Ehewohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung und Gesamtschuldnerimenausgleich

6. Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 26 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 27.

RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

26.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht**

1. Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts mit Auswirkung auf die Nachfolgeregelungen

2. Probleme bei Personengesellschaften: Fortsetzungsklauseln, Nachfolgeklauseln, Eintrittsklauseln

3. Vor- und Nacherbschaft bei Unternehmen

4. Tod eines GmbH Gesellschafters

5. Ertragssteuerliche Gefahren beim Unternehmertestament

6. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich

7. Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanswartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

RiVGH Dr. Michael Hoppe, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

14.05.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

1. Krankheit als migrationsrechtliches Problem (Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, rechtliche und praktische Fragen)
2. Asyl- und migrationsrechtliches Beschwerde- und Berufungszulassungsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung im Asyl- und Migrationsrecht

Die Dozenten referieren abwechselnd und sind als Team während der gesamten Veranstaltung zugegen und ansprechbar.

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

RiVGH Dr. Michael Hoppe

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim
- davor wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG und am BVerwG 1. und 10. Senat (Schwerpunkt Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht)
- Kommentator im HTK-AuslR die Vorschriften des FreizügG/EU und der §§ 415 ff. FamFG und Mitautor der 15. Aufl. des Eyer mann, VwGO, die 2018 erscheinen wird
- erfahrener Referent für Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht in der Fortbildung von Anwaltschaft und Richterschaft

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 3: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018**
05.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA SteuerR
- Seite 6: **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht**
26.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR
- Seite 7: **B. Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
18.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 8: **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Retzer, Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz**
08.05.2018, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew. Rechtssch. o. Urheber- u. MedienR
- Seite 10: **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2018

Intensiv-Seminar

19.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma, einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiOLG Konrad Retzer, München

Kompakt-Seminar

Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung

08.05.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerbl. Rechtsschutz o. FA Urheber- u. Medienrecht

1. Inhalt von einstweiligen Verfügungen
Insbesondere: Umfasst die Unterlassungsverpflichtung auch eine Verpflichtung zur Beseitigung, Rückruf etc.?
2. Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG/Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes
3. Entscheidung durch Beschluss – Urteil
 - a. § 937 Abs. 2, § 944 ZPO
 - b. Rechtliches Gehör des Antragsgegners, Abmahnung als verdeckte Zulässigkeitsvoraussetzung für Beschlussentscheidung?
 - c. Schubladenverfügung
 - d. Schutzschrift

4. Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung/ fehlender Verfügungsgrund
Hauptproblemfälle in der Praxis
5. Vollziehung
 - a. Zustellungserfordernis
 - b. Heilung von Zustellungsmängeln
6. Abschluss schreiben, Abschlusserklärung
7. Kostenwiderspruch
8. Berufung (Verfahrensgrundsätze)
9. Aufhebungsverfahren
(im Wege der Widerklage?)
10. Haftung, § 945 ZPO

VRiOLG Konrad Retzer

– seit 2009 Vorsitzender Richter des 6. Zivilsenats am OLG München
– seit 1990 ausschließlich mit gewerblichem Rechtsschutz befasst
– Mitautor in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, 4. Auflage, 2016, Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr
Kompakt-Seminar**

(4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00

zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00

zzgl. MwSt (= € 188,02)

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik. Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht. Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

1. Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht
2. Auswirkungen der geplanten ePrivacy-Verordnung auf das Wettbewerbsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)
4. Informationspflichten

Prof. Dr. Christian Alexander

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
– Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
– Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
– Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
– Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 5:** **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**
19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Inso, FA HGR, FA SteuerR...
- **Seite 25:** **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps u. Tricks b. d. Zwangsvollstreckung**
29.06.2018, 09.00 bis ca. 14.00 Uhr ■ **Kompaktseminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Das Gutachten des Insolvenzverwalters

04.05.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Gläubiger-Vertreter, die über den Tellerrand hinaus in das Innenleben eines Insolvenzverfahrens blicken wollen. Im Fokus stehen Aspekte des Ablaufs eines Insolvenzeröffnungsverfahrens. Wo lauern Fallstricke? Was muss der vorläufige Insolvenzverwalter bedenken, worauf sollte der Gläubiger-Vertreter achten?

A. Gutachtenerstellung

- Anforderungen an das Gutachten aus richterlicher Sicht
- Fehlerquellen im Gutachten (Aufbau, Insolvenzreifeprüfung, Aktiva und Sonderaktiva, Verfahrenskostendeckung)

- Der „mitdenkende“ Verwalter
- Eröffnungs- (§ 27 InsO) und Negativ-Gutachten (§ 26 InsO)

B. Umgang mit Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

- Anregung von Sicherungsmaßnahmen, §§ 21, 22 InsO
- „schwache“ und „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung; Absicherung von Weiterlieferern: Einzelmächtigung, Treuhandkonto
- Anregung von Zwangsmaßnahmen, §§ 98, 99 InsO
- Umgang mit Gläubigeranträgen, insb.: Der neue § 14 Abs.1 S.2 InsO
- Anordnungen gemäß § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 5: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**

19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA ErbR, FA SteuerR...

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

NEUE Veranstaltung!

RA FA Strafr, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar**Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention**

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts

2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung

- Tatbestand
- Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nacherklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - *Aussage gegen Aussage*
 - *Wiederholtes Wiedererkennen*
 - *Zeuge vom Hörensagen*
 - *Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.*

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- *Richter am BGH*
- *Lehrbeauftragter Universität Tübingen*
- *Kommentator der StPO und StGB*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

RA Dr. Andreas Geipel

- *Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnerkennung“)*
- *Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag*
- *Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht*
- *Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

Neue Veranstaltung

RA FA StraFR, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht**

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts
2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung
 - Tatbestand
 - Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualvertretung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nachklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht**

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - *Aussage gegen Aussage*
 - *Wiederholtes Wiedererkennen*
 - *Zeuge vom Hörensagen*
 - *Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.*

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- *Richter am BGH*
- *Lehrbeauftragter Universität Tübingen*
- *Kommentator der StPO und StGB*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

RA Dr. Andreas Geipel

- *Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnererkennung“)*
- *Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag*
- *Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht*
- *Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Urheber- und Medienrecht / IT-Recht

Neue Veranstaltung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen – Projekte, Lizenzen, Pflege

17.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Seit Urteilen des EuGH und des BGH ist die Verbindung zwischen Urheber- und Vertragsrecht bei Software deutlicher geworden. Dies betrifft nicht nur Online-Erschöpfung und den Handel mit "Gebrauchsoftware", sondern auch die Vertragstypik und deren Kriterien. Die modernen Lizenzmodelle mancher Anbieter decken sich aber nicht mit den Maßgaben dieser Urteile. Sie berufen sich zwar lt. ihren AGB auf Urheberrecht, sind jedoch damit schwerer in Einklang zu bringen.

Auch bei Projekten gibt es eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Problemen, die für die Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, evtl. sogar für die Ausübung von Mängelrechten. Zu denken ist dabei an die Selbstvornahme (hat der Kunde überhaupt das Recht dazu?). Eine besondere Herausforderung für Vertragsgestaltung und Urheberrecht stellen agile Methoden dar.

Sogar bei Pflege stellen sich im Hinblick auf Updates die erwähnten Probleme, eventuell i. V. m. den urheberrechtlich relevanten Themen.

Das Seminar soll die aktuellen Fragestellungen behandeln und i. V. m. einer Diskussion auch Ansätze für die Vertragsgestaltung geben. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wirkung von typischen AGB-Klauseln.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen bei Software-Urheberrecht sowie zum AGB-Recht
2. Aktuelle Entwicklungen im BGB, BGB n.F.

3. Software-Projektverträge

- Zusammenwirken der Vertragspartner, v. a. bei "agilem Vorgehen", das Kooperationsprojekt
- Rechtseinräumung bei Anpassung bei "agilem Vorgehen"
- Quellcode und Bearbeitungsrechte, Escrow während des Projekts
- Abnahme, Mängel, Kündigung

4. Softwarelizenzen

- typische Lizenzmodelle, Erschöpfung, Nutzungshandlungen
- urheberrechtliche Relevanz von Vergütungsmodellen (z.B. bezogen auf Cores, User oder (indirekte) Zugriffe)
- AGB-rechtliche Probleme (Einbeziehung, Rangverhältnis, Aufbau von Vertrag, AGB und "Preislisten")
- Erweiterungen der Lizenzbasis, "Zukäufe" mit unterschiedlichen AGB, Weitergabebeschränkungen
- Mängelrechte, Aus- und Wiedereinbaukosten

5. Pflegeverträge

- typische Leistungen bei Pflege
- urheberrechtliche Aspekte bei Update, Upgrades
- Mängelrechte bei Pflege, Mehrfachvergütung als Probleme
- der Pflegevertrag beim Softwareprojekt

6. Spezialprobleme

- Mangelbegriff, BGH-Rechtsprechung generell (Software-unspezifisch), Software-spezifisch
- Software-typische Probleme im Verletzungsprozess

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Kompakt-Seminar

Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

18.05.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Maklerprovisionsrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

1. Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB
 - Maklervertrag (insbes. konkludenter Vertragsschluss; Widerruf im Fernabsatz)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- Nachweis und/oder Vermittlung
- Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
- Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
- prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

2. Selbständiges Provisionsversprechen
3. Maklerklausel im Hauptvertrag
4. Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwalts-Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Mitherausgeber des *Juris Praxis-Kommentars BGB*
- u.a. Autor im *Münchener Kommentar zum BGB* und im *Stein/Jonas (ZPO)* sowie im *Formularbuch des FA Miet- u. WEG-Recht*
- über 120 Veröffentlichungen in 30 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte.

Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. Beschlussmängel
2. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen
3. Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums
4. Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan
5. Gebrauchsregelungen
6. Unterlassungsansprüche
7. Prozessuale Probleme

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OLG-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Horst Müller (ETL Müller, Hillmayer & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Kompakt-Seminar

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

25.09.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und WEG-Recht**

I. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

1. Rechts- und Parteifähigkeit der Gemeinschaft
2. Ausübungs- und Wahrnehmungsbefugnis der Gemeinschaft für Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
 - a) Gemeinschaftsbezogene Rechte (sogenannte geborene Ausübungsbefugnis)
 - b) Gemeinschaftsbezogene Pflichten

- c) Sonstige Rechte (sogenannte gekorene Ausübungsbefugnis)
- d) Sonstige Pflichten

3. Sonderfälle

- a) Ansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 BGB vs. Ansprüche gemäß § 823 BGB
- b) Ansprüche aus Erwerbsverträgen im Bauträgerrecht

II. Gesetzesentwurf zur Änderung des WEG und des BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitberausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

Intensiv-Seminar

26.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur d. neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtcharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
„Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 28

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten. **Hier setzt unser Seminar an:** Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Mitarbeiter-Seminare

DSGVO / elektronischer Rechtsverkehr

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Kanzleimanagement und der elektronische Rechtsverkehr – aktualisiert

16.05.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

Da die beA-Anwendung derzeit noch überprüft und das anschließende Gutachten erst Mitte Mai vorliegen wird, werden die Inhalte des Seminars angepasst: beA nimmt einen kleineren Teil des Vortrages ein, dafür erläutert die Referentin intensiver die Anwendung und Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab dem 25.05.2018 in ganz Europa einheitlich gilt. Die neuen Vorschriften sind zwingend ab diesem Datum zu beachten. Es gibt keine Übergangsfrist für die Umsetzung.

Da jede Kanzlei ständig mit personenbezogenen Daten von Mandanten, Gegnern und Mitarbeitern arbeitet, gilt zwangsläufig die DSGVO. Dieses Seminar gibt Gelegenheit - sowohl für Anfänger als auch Berufserfahrene - sich in der gebotenen Kürze auf den aktuellen Stand zu bringen. Darüber hinaus sind auch Entscheidungen des BGH Grundlage für eine perfekte Kanzleiorganisation, die den aktuellen Anforderungen gerecht wird, ebenso wie das Beherrschen der EDV und rechts-sicheres Fristenmanagement.

1. Anwendbarkeit und Umsetzung der DSGVO

- Was ist Datenverarbeitung?
- Sicherheit der Datenverarbeitung - Anforderung an die eigene Kanzlei
- Der Job der Datenschutzbeauftragten der Kanzlei
- Rechte der Mandanten
- Umgang mit der Aufsichtsbehörde
- Worst Case

2. Fragebögen und Muster

3. Haftungsfälle:

Elektronischer Rechtsverkehr

- Ignoranz eingehender Schriftsätze? Zustellfiktion?

- Fristwahrung per beA: Chance & Falle
- Elektronische Empfangsbekanntnisse - Absendebestätigung

4. Kanzlei- und Rechtsmanagement

- Aktenführung: Papier und/oder E-Akte? Was sagt der BGH, was das Herz?
- Berufsträger, Vertretung, Mitarbeiter: Sinnvolle Vergabe von Rechten
- Ordner, Journale, Kommentare und Etiketten: Was ist sinnvoll, was nicht?

5. Ist- und Soll-Analyse, Delta: Prozessablauf-Optimierung

- Empfang und Versenden von Schriftsätzen: Papier und /oder Datei
- Wann einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur
- Formelle und inhaltliche Anforderungen
 - Elektronisches Empfangsbekanntnis, Attachments...
- Verschlüsselung - Verschwiegenheit
- Mandantenpostfach

6. Entscheidungen des BGH zur Wiedereinsetzung

- Organisationsverschulden des Rechtsanwalts - Rechtsprechung auf dem Prüfstand im Lichte der modernen Kommunikationswege
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Exkulpation, Schadensersatz und Versicherung

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 28

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

29.06.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Isolierte gütliche Erledigung durch den GVZ? 6. Aufenthaltsermittlung über den GVZ | <ol style="list-style-type: none"> 7. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften 8. Gebühren für Drittauskünfte? 9. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 10. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 11. Vorfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 12. Aktuelle Rechtsprechung |
|---|---|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin n. d. AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 27

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 28

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: *Angela Baral*

Telefon 089 55 26 32-37 |
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: *Sabine Leitzl*

Telefon 089 551 34-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt V/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 27) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[3]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder..	[4]	14.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[5]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik f. Familienrechtler...	[6]	21.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zw. Erbrecht u. Handels...	[6]	26.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb...	[7]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[8]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beichel-Benedetti/Hoppe, Akt. Entwicklungen i. Migrationsrecht	[8]	14.05.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[9]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Retzer, Einstweilige Verfügung i. gewerblichen Rechtsschutz	[10]	08.05.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht	[10]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[11]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Das Gutachten des Insolvenzverwalters	[12]	04.05.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[13]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht, Haftungsfallen ...	[14]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[15]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Urheber- u. AGB-Recht bei Software-Verträgen...	[18]	17.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Würdinger, Provisionsanspruch des Immobilienmaklers	[19]	18.05.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[20]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als ...	[20]	25.09.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[21]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[22]	26.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[23]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr	[24]	16.05.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidtnr, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – ...	[25]	29.06.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

1) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder
2) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 26) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

oben in der Liste der erreichbaren WLANs angezeigt, sodass es schnell und einfach zu finden ist. Die WLAN-Verbindung muss nur einmal täglich eingerichtet und die Nutzungsbedingungen bestätigt werden. Das Gerät verbindet sich dann automatisch, sobald es sich in Reichweite eines BayernWLAN Hotspots befindet. Im Justizpalast wurden zahlreiche Accesspoints verbaut, die nun die Lichthalle, den Weiße-Rose-Saal sowie alle Besprechungsräume und Sitzungssäle mit BayernWLAN versorgen. (Quelle: Bay. Ministerium der Justiz, PM vom 05.04.2018)

Ausbildung im Justizvollzug

5.152 Gefangene nahmen im Jahr 2017 an Ausbildungsmaßnahmen im bayerischen Justizvollzug teil - und damit über 400 Gefangene mehr als noch im Vorjahr. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback freut sich, dass so viele Gefangene diese Angebote nutzen. Denn eine Ausbildung gibt den Gefangenen die große Chance, nach der Entlassung auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und in ein straffreies Leben zurückzufinden. Dies sorgt letztlich auch für mehr Sicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger.

460 Gefangene durchliefen Maßnahmen in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wie Schreiner, Maler, Konditor, Maurer oder Kraftfahrzeugmechatroniker. Besonders erfreulich ist hierbei, dass 74 Ausgebildete die Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung ablegten und dabei überwiegend gute und befriedigende Noten erreichten. Sechs Gefangene erhielten sogar die Bestnote "sehr gut". „Auf diesem Kapital können die Gefangenen nach der Entlassung unmittelbar aufbauen. Sie treten als gestandene Schreiner-, Maler- oder Konditor-gesellen vor das Gefängnistor und können sich damit bei Unternehmen bewerben. Der entscheidende Schritt in das Berufsleben ist hiermit geschafft!“, so Bayerns Justizminister.

1.578 Gefangene nahmen an einer sonstigen beruflichen Ausbildung und 3.114 an außerberuflichen Ausbildungsmaßnahmen teil. 152 Gefangene erwarben einen Schulabschluss. Bausback abschließend: „Dieses schöne Ergebnis haben wir nicht zuletzt unseren Justizvollzugsbediensteten und Lehrern in den Justizvollzugsanstalten zu verdanken, die sich jeden Tag mit vollem Einsatz für eine bestmögliche Ausbildung der Gefangenen einsetzen. Hierfür danke ich ihnen von Herzen!“ (Quelle: Bay. Ministerium der Justiz, PM Nr. 28 vom 09.04.2018)

Justiz Auktion 2017

Bayern erzielt Spitzenwert bei Versteigerung über die Online-Plattform Justiz-Auktion.de

Bei der Versteigerung von Gegenständen über die Online-Plattform "Justiz-Auktion.de" belegt Bayern im Jahr 2017 bundesweit den ersten Platz: So konnten bayerische Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie bayerische Behörden in insgesamt 863 Versteigerungen einen Gesamterlös von rund 756.000 Euro erzielen. Dies bedeutet eine Steigerung von rund 45 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hierzu: „Dies ist ein hervorragendes Ergebnis im Interesse von Schuldner, Gläubigern und der Staatskasse! Nicht nur für die Gläubiger, sondern besonders auch für die Schuldner ist es enorm wichtig, dass unsere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einen möglichst hohen Erlös erzielen. Nur so können Schulden schnellstmöglich reduziert werden. Die Internetauktion ist hierfür ein ideales Mittel: Da sie einen weitaus größeren Bieterkreis erreicht, können im Vergleich zur klassischen Versteigerung deutlich höhere Erlöse erzielt werden.“ Seit 2010 erzielte Bayern einen Gesamterlös von über 5 Millionen Euro.

Über die Online-Versteigerungsplattform "Justiz-Auktion.de" können

bundesweit Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Internet Gegenstände nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts versteigern. Versteigert werden vor allem von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gepfändete Sachen, Räumungsgut, Fundsachen sowie beschlagnahmte, eingezogene oder ausgesonderte Sachen der Staatsanwaltschaften. Der Erlös aus beschlagnahmten Gegenständen der Staatsanwaltschaften kommt dem Staatshaushalt zu Gute. Die Anmeldung als Bieter ist grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren unter www.justiz-auktion.de möglich. Bereits unmittelbar nach der Registrierung können Bieter rund um die Uhr die Angebote ansehen und Gebote abgeben.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 30/18 vom 16. April 2018)

Personalia

40 Jahre Justizwachtmeisterverband – Justizmedaille für Dieter Grossmann

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback gratulierte am 24. März 2018 bei einer Feierstunde in München dem Justizwachtmeisterverband Bayern e.V. zu seinem vierzigjährigen Jubiläum: „40 Jahre Justizwachtmeisterverband Bayern! Das sind 40 Jahre Interessenvertretung, 40 Jahre Einsatz für das Gemeinwohl, 40 Jahre Solidarität, Einstehen füreinander und für die bayerische Justiz! Darauf können Sie alle sehr stolz sein, denn: Sie alle sorgen tagtäglich für die Sicherheit in unseren Justizgebäuden und prägen das Gesicht der Justiz als erste Ansprechpartner für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger. Eine funktionierende Justiz ist ohne Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gar nicht denkbar!“

Die Justizwachtmeister stellen sicher, dass die Justiz ihre Aufgaben erfüllen kann: Von der Einlasskontrolle, über den Aktenumlauf bis hin zur Sicherung von Prozessen aus dem Bereich des Terrorismus und des Extremismus.

Bausback dankte darüber hinaus den Repräsentanten des im März 1978 im historischen Löwenbräukeller gegründeten Verbandes, für die immer gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und richtete seinen Blick auch in die Zukunft: „Wir haben in den vergangenen Jahren gemeinsam viel erreicht.“ So gebe es nun 168 Stellen mehr als noch vor 10 Jahren. Zudem seien deutliche Verbesserungen im Bereich der Beförderungen erreicht worden.

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

Bausback wandte sich abschließend an alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister: „Sie, liebe Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, leisten jeden Tag für die bayerische Justiz hervorragende Arbeit. Für uns alle - Bürger, Richter, Staatsanwälte, Verfahrensbeteiligte, Bedienstete - ist es ein gutes und ein beruhigendes Gefühl, dass es Sie gibt. Dass Sie da sind! Ihre Leistungen verdienen größten Respekt und Anerkennung.“



Dieter Grossmann erhält Justizmedaille von Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback
Foto © Kronbeck, OLG München – ZWD

22 |

Im Rahmen des Festaktes wurde dem langjährigen Vorsitzenden des Bayerischen Justizwachtmeisterverbandes, **Dieter Grossmann**, der von bis 2017 als 1. Vorsitzender die Belange der bayerischen Justizwachtmeister vertrat, von Justizminister Bausback die Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz verliehen.

„Seit Jahrzehnten haben Sie sich um die bayerische Justiz und das Wohl Ihrer Kollegen verdient gemacht. Fast Ihr ganzes bisheriges Berufsleben lang haben Sie sich für den Bayerischen Justizwachtmeisterverband ehrenamtlich engagiert und sich in überragendem Maß für Ihre Kollegen eingesetzt.“ so der Justizminister. „Sie haben viel bewirkt.“

(Quelle: Bay. Ministerium der Justiz, PM Nr. 24 vom 24.03.2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2018

Dienstag, 15.05.2018 „**Verbraucherrecht als Leitbild des Privatrechts – vom Bürgerlichen zum Kleinbürgerlichen Gesetzbuch?**“

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung, Ludwig-Maximilians-Universität München

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Dienstag, 12.06.2018 „**Warum wir ein neues Fortpflanzungs-medizingesetz brauchen – aber nicht bekommen**“

Prof. Dr. Jens Kersten, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Institut für Politik und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

8. Dreiländerforum Strafverteidigung - Strafverteidigung! -

**08. und 09. Juni 2018 in Freiburg im Breisgau
Panorama Hotel Mercure**

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und die Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. laden in Zusammenarbeit mit dem Forum Strafverteidigung Schweiz, der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen und der Vereinigung Lichtensteinischer Strafverteidiger zum **8. Dreiländerforum Strafverteidigung am 8. und 9. Juni 2018** nach Freiburg im Breisgau ein.

Das Dreiländerforum Strafverteidigung findet seit 2011 mit der Zielsetzung des internationalen Austausches und der Vernetzung zwischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern im grenznahen deutschsprachigen Raum statt.

Die Verteidigung ist mehr und mehr mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden konfrontiert, das Dreiländerforum will Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bieten. Das Dreiländerforum findet alljährlich abwechselnd in einem der teilnehmenden Länder statt, im Jahr 2018 zum ersten Mal in Baden-Württemberg.

Weitere Informationen, eine Programmübersicht und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter: www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu



32. Passauer Arbeitsrechtssymposium

14. + 15. Juni 2018 • Führung im Wandel

Am 14. und 15. Juni 2018 veranstaltet die Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) i.V.m. Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht das nächste Passauer Arbeitsrechtssymposium statt.

Das Thema dieser 32. Tagung lautet: „**Führung im Wandel**“. Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung sind Herausforderungen für moderne Führungskonzepte. Hinzu kommen neue gesetzliche Vorgaben, auf die sich Führungskräfte einzustellen haben. Welche Auswir-

kungen hat das neue Entgelttransparenzgesetz? Welche Änderungen bringt das europäisierte Datenschutzrecht? Welche Haftungsrisiken lauern und wie können Führungskräfte ihnen begegnen? Unsere hochkarätigen Referenten aus Wissenschaft und Praxis geben Antwort.

In diesem Jahr wird wieder im Großen Redoutensaal in der Gottfried-Schäffer-Straße 2, 94032 Passau getagt, der unterhalb des Passauer Domes liegt.

Weitere Informationen, den Programmablauf und ein Anmeldeformular mit Preisen und Zahlungsmodalitäten finden Sie unter:

<https://www.hromadka.de/programm/>

Die Anmeldung ist auch möglich unter:

Arbeitsrechtssymposium Passau, Postfach 11 03, 94001 Passau, Telefax: 0851/49 08 38 12, E-Mail: info@stiftung-arbeitsrecht.de

Kommunikationszentrum für Frauen zur
Arbeits- und Lebenssituation e.V.



Wechselmodell – eine kritische Sicht auf die 50/50 -Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern

Fachtagung in der ev. Stadtakademie,
Herzog-Wilhelm-Str. 24

Freitag, 22. Juni von 9.00 - 14.00 Uhr

Das „Wechselmodell“, die Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern je zur Hälfte bei Mutter und Vater in der jeweiligen Wohnung, wird immer häufiger von Vätern gegen den Willen der Mütter gerichtlich verlangt. Dies geschieht gerade in den Fällen, in denen die Beziehung der Eltern hochkonfliktuell ist und der Vater einen Anspruch auf das Kind erhebt. In diesen Fällen scheint es in der Regel nicht um das Kind zu gehen, sondern eher um den Anspruch auf das Kind, sowie gegen den Willen der Mutter zu handeln und ihr damit zu schaden und: letztlich auch um Geld: der Mutter kein Betreuungsgeld mehr zu zahlen. Auch bei kleinen Kindern wurde das Wechselmodell schon gerichtlich durchgesetzt. Es wird von den BefürworterInnen die Auffassung vertreten, es sei gut für das Kind, die Lebenswelt beider Eltern zu kennen und engen Kontakt zu beiden zu haben, auch gegen den Willen der Mutter und des Kindes. Dieser Auffassung wird besonders in ausländischer Forschung vehement widersprochen, insbesondere, wenn es um kleine Kinder geht. Französische KinderpsychiaterInnen z.B. kämpfen energisch dagegen das Modell als Regelfall einzuführen unter Hinweis auf nachweislich große Probleme, die für - im besonderen kleine - Kinder entstehen.

Auf dieser Fachtagung werden die Forschungsergebnisse und die Situation in mehreren Ländern referiert und die Möglichkeiten diskutiert, wie das Erleben der Kinder in den Mittelpunkt der Beachtung auch in Deutschland gestellt werden kann, um die für sie beste Betreuung in einer für sie ohnehin oft belastenden Situation zu fördern und einer deutlichen Mütterfeindlichkeit entgegenzutreten.

ReferentInnen:

Dr. Maurice Berger, Kinderpsychiater, Lyon; **Dr. Carin De Buck**, Kinderpsychiaterin, Brüssel; **Pia Deleuran**, Anwältin, Frederiksberg, Dänemark; **Prof. Dr. Sabine Walper**, München; **Sibylle Miller**, Mütterinitiative; **Friederike Naumann**, betroffene Mutter.

Veranstalterin: KOFRA e.V., Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 2010450, kofra-muenchen@mnet-online.de, www.kofra.de

In Kooperation mit: der Mütterinitiative und dem Autonomen Feministischen Forum (AUFF).

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Lange Nacht des Strafrechts

Das Institut für Anwaltsrecht an der LMU hat gemeinsam mit seinem Förderverein 2016 zum ersten Mal eine „Lange Nacht des Strafrechts“ veranstaltet. Anlass war damals der 85. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin.

In diesem Jahr findet die Veranstaltung nun zum dritten Mal statt. Sie beginnt mit einem Referat von VRiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, der den allermeisten Lesern als Verfasser des StPO-Kurzkommentars aus dem Hause C. H. Beck bekannt sein dürfte, dessen Bearbeitung er ab der 40. Auflage übernommen hat (zuvor Kleinknecht/ Meyer).

Auch wenn Meyer-Goßner die anspruchsvolle Aufgabe, diesen Standardkommentar fortzuführen, nun in jüngere Hände gelegt hat, ist sein Erfahrungsschatz eine Quelle der Inspiration für jeden Strafrechtler.

Donnerstag, den 14. Juni 2018

Lange Nacht des Strafrechts

über das Thema

Der unabhängige Strafrichter – Macht ohne Maß?

Veranstalter: Institut für Anwaltsrecht an der LMU
mit seinem Förderverein

Programm:

- 19.00 Uhr: **VRiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner**
Stellung und Aufgaben des Richters im Strafverfahren – Gedanken und Erinnerungen
- 19.45 Uhr: **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann**
Der deutsche Strafrichter – ein Koloss auf tönernen Füßen
- 20.30 Uhr: Imbiss mit Getränken und Gesprächen
- 21.15 Uhr: Der Herbst des Starverteidigers und die Herbstmeisterschaft des Landgerichts, tragische Posse von Ilse und Bernd Schünemann
- ab 22.45 Uhr: **Podiums- und Publikumsdiskussion**
mit dem internationalen „Swinging Panel“ aus Rechtswissenschaft, Justiz und Anwaltschaft:

Teil I über Strafverfahrensreform I –

Ansatz bei der Richterstellung?

Teil II über Strafverfahrensreform II –

Von der Polizei über die Geheimpolizei zum Ende der Geschichte (des Strafverfahrens)?

Ende: offen, frühestens gegen 01:30 Uhr

Ort: Räume des Instituts in der Dachauerstr. 44
I. Stock, Einlass ab 18:30 Uhr

Kosten: 90 € (einschl. Teilnahmebestätigung
gem. § 15 FAO über 7 Stunden)

60 € für Mitglieder des Fördervereins

Wegen der beschränkten Platzzahl wird um rechtzeitige verbindliche Anmeldung unter kanzlei@rahomuth.de gebeten.

"Playing God" – Portrait über US-attorney Kenneth Feinberg am 06. Juli im Monopol

In der Januar/Februar-Ausgabe der Mitteilungen hatten wir über den Film „Playing God“ der deutschen Regisseurin Karin Jurschek berichtet, der im Februar 2018 in ausgewählten Kinos lief.

Das Monopol in München zeigt am **Freitag, den 06. Juli 2018**, den Dokumentarfilm „**Playing God**“ über den US-attorney Kenneth Feinberg, der beim diesjährigen Deutschen Anwaltstag im Juni als **als Key Note Speaker** vertreten sein wird nochmals. Im Anschluss an die Vorführung werden **Regisseurin Karin Jurschick** und Protagonist **Ken Feinberg** für Fragen zur Verfügung stehen.



24 |

Kurz nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001 verabschiedet der US-Kongress ein ungewöhnliches Gesetz. Die Politiker legen einen milliardenschweren Fonds auf, aus dem alle Opfer entschädigt werden sollen, die freiwillig auf den Gang zum Gericht verzichteten. EIN Mann wird dabei von George Bush persönlich zum alleinigen Entscheider über alle Abfindungssummen ernannt: Der Anwalt und Mediator Ken Feinberg, der den „Master of Disaster“ spielen soll. Er allein entscheidet, wer unter welchen Voraussetzungen wie viel Geld bekommt.

Warum ist das Leben eines Feuerwehrmanns, der am 11. September 2001 in den Twin Towers ums Leben kam, etwa eine Million Euro weniger wert als das eines Börsenmaklers? Wie viel Geld sollte der Ölmulti BP den Fischern und ihren Familien bezahlen, die als Folge der größten Ölkatastrophe der Geschichte um ihre Existenz kämpfen? Wie kann man Hunderte von Vietnamveteranen für die Leiden entschädigen, die ihnen durch den Einsatz des hochgiftigen Entlaubungsmittels Agent Orange entstanden sind? Und wie geht man mit Arbeitern um, die am Ende ihres Arbeitslebens erfahren, dass ein Großteil ihrer Rente von Fonds-Managern veruntreut wurde? Fragen, die zynisch scheinen. Nicht für Amerikas berühmtesten Entschädigungsspezialisten: Anwalt und Mediator Ken Feinberg.

Er berechnet den Wert eines Lebens, nach festen Kriterien, fragt, wie hoch der wirtschaftliche Schaden war, der durch den Tod eines Menschen entstanden ist, wie alt das Opfer war, wie hoch sein Einkommen. Wie lange hätte er noch gearbeitet, was hätte er noch verdient? Sein Rechenmodell stößt bei vielen Angehörigen auf Entsetzen: Für sie ist der Wert der verlorenen geliebten Menschen niemals mit Geld aufzuwiegen. Wo bleiben Moral und Gerechtigkeit?

Wer ist dieser Mann – ein King Solomon oder ein kühler „Pay Czar“? Was erzählen uns die unterschiedlichen Fälle, die Opfer, seine Befürworter und Gegner?

Was passiert innerhalb unserer westlichen Wertesysteme, wenn Wirtschaftsinteressen und persönliche Schicksale durch Tragödien ineinander greifen? Ein tiefer Einblick in die Seele der amerikanischen Gesellschaft und eine Frage an unser aller Wertesystem.

Ein Portrait des Mannes, der in den USA in allen großen Entschädigungsfällen der „special master“ ist, angefangen von Agent Orange nach dem Vietnamkrieg bis zur Abgasaffäre von VW.

Mehr Infos zum Film unter:

<http://www.realfictionfilme.de/filme/playing-god/index.php>

Trailer:

<https://youtu.be/knK4IE3tZBM>

Monopol - Kino, Schleißheimer Str. 127, 80797 München
Telefon: (089) 38 88 84 93, www.monopol-kino.de

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Das AG Dortmund kommt in seinem Beschluss vom 05.02.2018 – Az.: 423 C 7084/17 – zu dem Ergebnis, dass eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr dann nicht vorgenommen werden darf, wenn der gerichtliche Streitgegenstand (hier: Wertminderung und gekürzte Sachverständigengebühren) bei der vorgerichtlichen regulierten Geschäftsgebühr nicht gegenständlich war. Die vorgerichtliche regulierte Geschäftsgebühr bezog sich ausdrücklich nicht auf die im nachfolgenden Streitverfahren geltend gemachten Schadensbestandteile. Auch hat die klagende Partei für den gerichtlichen Streitgegenstand vorgerichtliche Anwaltskosten nicht geltend gemacht. Das Klageverfahren betraf somit nicht denselben Streitgegenstand der vorgerichtlichen beklagenseits regulierten Geschäftsgebühr. Die Anrechnung der hälftigen 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr hat nicht zu erfolgen.

Das AG Dortmund folgt damit der Auffassung des Rechtspflegers, der im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 05.02.2018 festgehalten hatte, dass es gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG notwendig ist, dass Geschäftsgebühr und Rechtsstreit denselben Gegenstand betreffen, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-5_p2.pdf

Bedeutender Schaden i. S. von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt erst ab mindestens 1.500 € vor

Das LG Offenburg hat durch Beschluss vom 19.06.2017 – Az.: 3 Qs 31/17 – entschieden, dass der für einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB maßgebliche Grenzwert ab dem Jahr 2017 auf zumindest 1.500 € festzusetzen ist. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerungsrate für sämtliche Verbrauchsgüter ist es sachgerecht, die Wertgrenze von 1.300 €, die seit dem Jahr 2002 allgemein gelten dürfte, anzuheben. Der Verbraucherpreisindex hat sich vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2016 um 21,22 % erhöht. Bei der Bestimmung der konkreten Schadenshöhe ist der Betrag maßgeblich, um den das Vermögen des Geschädigten unmittelbar in Folge des Unfalls gemindert ist. Es dürfen nur solche Schadenspositionen herangezogen werden, die zivilrechtlich erstattungsfähig sind. Zu berücksichtigen sind die zivilrechtlich erstattungsfähigen Positionen.

sichtigen sind daher die Reparatur-, Bergungs- und Abschleppkosten sowie der merkantile Minderwert. Die Mehrwertsteuer bezüglich der Reparaturkosten ist hingegen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Beschluss entnommen werden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-4_p1.pdf

Vollständiger Ersatz der Sachverständigenkosten bei Überschreiten des Honorarkorridors HB V nach der BVSK-Honorarbefragung um bis zu 30%

Das AG Ahrensburg kommt in seinem Urteil vom 26.02.2018 – Az.: 49 bC 873/15 – zu dem Ergebnis, dass tragfähiger Anknüpfungspunkt für die Feststellung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten die branchenübliche Vergütung der Kfz-Sachverständigen ist, wie sie dem tabellarisch zusammengefassten Ergebnis der BVSK-Honorarbefragung zu entnehmen ist, und zwar dem Honorarkorridor HB V. Auch eine Vergütung aus dem oberen Ende des Honorarkorridors HB V ist noch als üblich anzusehen, auf einen Mittelwert ist nicht abzustellen. Hält sich das vereinbarte Sachverständigenhonorar im Rahmen des Honorarkorridors HB V, so vermag nicht jede geringfügige Überschreitung des Korridors bereits einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu begründen, da andernfalls der Schädiger bzw. das Gericht eine Preiskontrolle durchführen würde, was ihnen im Schadensersatzprozess nicht gestattet ist. Im Rahmen der gebotenen subjektiven Schadensbetrachtung ist dem Geschädigten zwar eine Plausibilitätskontrolle abzuverlangen, aber eine Erkennbarkeit für den Geschädigten erst anzunehmen, wenn Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen. Eine Erkennbarkeit in diesem Sinne liegt erst dann vor, wenn das geltend gemachte Honorar den Honorarkorridor HB V um mehr als 30 % überschreitet, wobei auf das von dem Sachverständigen in Rechnung gestellte Gesamthonorar abzustellen ist. Die betriebsinterne Preis- und Kostenkalkulation des Sachverständigen ist nicht zu kontrollieren, sondern allein maßgeblich, dass der branchenübliche Wertkorridor nicht (deutlich) überschritten wird.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-4_p2.pdf

Autohaus Schadenrecht 3/2017 und 1/2018

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veröffentlicht weiterhin Aufsätze in Autohaus Schadenrecht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist.

Die **Ausgabe 1/2018** finden Sie hier:

http://schadenrecht.flipping-books.de/2018_05/

Die **Ausgabe 3/2017** finden Sie hier:

http://schadenrecht.flipping-books.de/2017_23-24/

Tolle Neuigkeiten: verkehrsanwaelte.de jetzt mit noch besserem Bußgeldrechner!

Bereits seit Juni 2017 erstrahlt die Homepage verkehrsanwaelte.de im neuen Look und erfreut sich seither stetig wachsender Beliebtheit. Ab jetzt gibt es einen weiteren guten Grund für einen Besuch:

Der Bußgeldrechner wurde durch zahlreiche weitere Verkehrsverstöße ergänzt. So können Sie, Ihre Mandanten sowie alle Interessierten jetzt neben Alkohol und Geschwindigkeit auch die Folgen bei Überladung eines PKW, Falschabbiegen oder Missachtung der Vorfahrt etc. ganz einfach auf Knopfdruck ermitteln. Wir wünschen viel Spaß beim Ausprobieren!

Fachinfo-Magazin „Hohe Schmerzensgeldbeträge“

RiBGH Wolfgang Wellner stellt im Fachinfo-Magazin „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ zwei Verkehrsunfälle mit Schmerzensgeldern über 100.000 € vor.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-4_p3.pdf

Neues vom DAV

| 25

Anwaltstag 2018 in Mannheim: Fehlerkultur in der Rechtspflege

Wie gehen Anwaltschaft und Justiz mit Fehlern um?

Haben wir eine gute Fehlerkultur?

Wie können Fehler in der Praxis besser vermieden werden?

Was können wir Juristinnen und Juristen im Umgang mit Fehlern verbessern?

Was können wir von anderen Fehlerkulturen lernen?

Der Deutsche Anwaltstag 2018 widmet sich diesen Fragen. Er steht unter dem Motto „**Fehlerkultur in der Rechtspflege**“ und findet vom **6. bis 8. Juni 2018** in Mannheim, inmitten der Metropolregion Rhein-Neckar statt.

Anwaltstag 2018: Kenneth Feinberg spricht über Fehlerkultur

Der Anwaltstag rückt immer näher und wartet mit zwei großen Veranstaltungen auf:

Bei der Schwerpunktveranstaltung I (Do., 7. Juni, 11:00 – 12:30 Uhr) diskutieren namenhafte Vertreter aus Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft über die Frage „Brauchen Justiz und Anwaltschaft eine Fehlerkultur?“.

Bei der Schwerpunktveranstaltung II wird das Thema „Fehlerkultur und Risikomanagement in der Anwaltschaft“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln – unter anderem der Luftfahrt und Medizin - beleuchtet werden (Fr., 8. Juni, 9:00 – 10:30 Uhr).

Außerdem freut sich der DAV auf den amerikanischen **Star-Anwalt Kenneth Feinberg als Key Note Speaker**, Spezialist bei der Verwaltung von Entschädigungsfonds großer Sammelklagen und Protagonist des Dokumentarfilms „Playing God“ (Siehe auch Seite 24 in diesem Heft).

Anwaltstag 2018: „Dieser Tag hat 53 Stunden!“

An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie:

- **50 Vorträge und Veranstaltungen**
- **65 FAO-Stunden**
- **70 Aussteller auf der Fachmesse AdvoTec**
- **200 Referentinnen und Referenten**
- **2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Veranstaltungsort für die insgesamt 50 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins ist das Congress Center Rosengarten Mannheim, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Der „Get together“ findet am **Mittwoch, 6. Juni 2018** im **John Deere Forum**, Mannheim statt. Zum „**Begrüßungsabend**“ werden Sie am **Donnerstag, 7. Juni 2018** in der **Kunsthalle Mannheim** erwartet und mit dem „**Festabend und AdvoParty**“ am **Freitag, 8. Juni 2018** im **Schloss Heidelberg** findet der Deutsche Anwaltstag 2018 seinen Abschluss.

Kinderprogramm auf dem Anwaltstag Willkommen in der Zirkusmanege!

Auch für die kleinen Gäste wird auf dem DAT bestens gesorgt.

Gemeinsam mit dem paletti Kinder- und Jugendzirkus Mannheim bieten wir während des Deutschen Anwaltstages 2018 ein fröhliches Kinderprogramm.

Informieren Sie sich unter <http://anwaltstag.de/de/programm/kinderprogramm>

Kostenbeitrag pro Kind/pro Tag: 10,00 € (inkl. MwSt.)

Für die Verpflegung der Kinder im Kids Club oder bei den Ausflügen ist natürlich gesorgt. Bitte die Regenjacke und feste Schuhe nicht vergessen. Bei heißem Sommerwetter bitte Badetaschen mitbringen.

Ort: Dorint Hotel, (Durchgang vom Congress Center Rosengarten), Ebene 2, Raum Frederic Chopin

Deutscher Anwaltstag für Einsteiger Anfängerfehler? Wie lasse ich Fehler zu und gehe mit ihnen um

Nicht die juristische Haftung steht hier im Fokus, sondern wie man mit der Tatsache der Fehlbarkeit umgeht und umgehen kann. Als Berufsanfänger begibt man sich auf Neuland mit dem gemischten Gefühl, Fehler zu bege-

hen. Aber haben Fehler nicht auch Positives? Dies soll diskutiert und reflektiert werden mit jungen und mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus Kanzleien unterschiedlicher Größe und Struktur. Mit dem Blick über den Tellerrand wollen wir dazu auch die Erkenntnisse aus der Psychologie und Ansätze aus dem Nachwuchsmanagement einer internationalen Anwaltssozietät vorstellen.

Termin: Mittwoch 06.06., 13.30 – 19.00 Uhr

Veranstalter: Deutscher Anwaltverein/ Ausschuss Aus- und Fortbildung/FORUM Junge Anwaltschaft

Veranstaltungsort Franz Xaver Richter 1, Congress Center Rosengarten, Ebene 2

<http://anwaltstag.de/de/programm/fachprogramm/deutscher-anwaltstag-fuer-einsteiger>

Mediation – Wenn es in der Sozietät unter Rechtsanwälten kracht

Unter der Mitwirkung von erfahrenen Mediatoren widmet sich die Veranstaltung unter Einbeziehung von Praxiserfahrungen der Darstellung typischer Konflikte zwischen Anwälten innerhalb einer Sozietät oder Bürogemeinschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen: „Wie geht man mit solchen Konflikten um?“ und „Welche Fehler werden dabei gemacht?“

Ziel ist es, zu verdeutlichen, welche Auswirkungen Fehler im Umgang mit Kanzleikonflikten nach sich ziehen und eine „Handlungshilfe“ zum Umgang mit solchen Konflikten zu erarbeiten. Eine Diskussion im Anschluss an die Referate bietet Raum für einen Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmern sowie die Möglichkeit, einzelne

Bildnachweis:

→ Titelbild „Dachau-Schleißheimer Kanal“
Foto: C. Breitenauer

→ S. 18 „75 Jahre Weiße Rose“
Illustration: C. Breitenauer

→ S. 22 Abbildung „Justizmedaille“
Foto: Kronbeck, OLG München – ZWD

→ S. 24 Abbildung „Playing God“
Foto: RFF Real Fiction Filmverleih

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Aspekte zu vertiefen.

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Mediation

Veranstaltungsort: Bruno Schmitz,
Congress Center Rosengarten, Ebene 1

Termin: Mittwoch 06.06., 11.00 - 12.30 Uhr

Anwaltsethik - Anwaltskultur Fehlervermeidung - Umgang mit Fehlern, aus Anwaltssicht, aus Richtersicht

Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, bemühen sich selbstverständlich darum, Fehler zu vermeiden. Leider gelingt dies nicht immer. Beide Berufsgruppen wollen sich darüber austauschen, was jeweils zur Fehlervermeidung getan werden kann und insbesondere, wie man jeweils mit Fehlern umgeht. Hierbei stellen sich viele Fragen, die auf beiden Seiten auch berufsethische Überlegungen erfordern. Es soll darüber diskutiert werden, wie beide Berufsgruppen voneinander lernen und damit zu dem Vertrauen der Rechtssuchenden in die Rechtspflege beitragen können.

Termin: Donnerstag 07.06., 13.45 – 15.15 Uhr

Veranstalter: Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur

Veranstaltungsort: Gustav Mahler 2, Congress Center Rosengarten,
Ebene 3

Berufsrecht Fehler – machen neuerdings immer nur die Anderen

Legal Tech hält Einzug in die Anwaltswelt – in manchen Kanzleien schneller als in anderen. Ganz ohne Technik kommt aber heutzutage keine Anwältin und kein Anwalt mehr aus. Technik erleichtert die Arbeit – aber führt sie auch zu weniger Fehlern? Kann man ihr eigentlich uneingeschränkt vertrauen? Und welche berufsrechtlichen Pflichten muss die Anwaltschaft beim Einsatz von Technik beachten? Darf man Softwareergebnissen trauen, wenn diese auf Algorithmen beruhen, die ihrerseits intransparent sind und bis auf den Programmierer niemand versteht? Braucht es künftig überhaupt noch eine Fehlerkultur, wenn Software und Co keine Fehler mehr machen? Die Referenten und die Mitglieder des Berufsrechtsausschusses des DAV werden diese und weitere spannende Fragen diskutieren und versuchen, die anwaltliche Sorgfaltspflicht auch im Hinblick auf den Einsatz von Technik zu konkretisieren.

Termin: Donnerstag 07.06., 15.45 – 17.45 Uhr

Veranstalter: Ausschuss Berufsrecht

Veranstaltungsort: Ludwig van Beethoven 2, Dorint Hotel (Durchgang vom Congress Center Rosengarten), Ebene 2

Internationales Wirtschaftsrecht Englisch als Vertragssprache: Fallstricke und Fehlerquellen

Nicht nur internationale, sondern auch Wirtschaftsverträge zwischen deutschen Parteien werden zunehmend in englischer Sprache abgefasst, und dies auch dann, wenn der Vertrag und seine Auslegung deutschem Recht unterliegen. So führt gerade das englische Sprachstatut bei Geltung deutschen Rechts zu mehr Missverständnissen, Fehlerquellen und Fallstricken als bei deutschen Vertragstexten. Viele Gerichts- und vor allem Schiedsgerichtsverfahren haben ihren Ursprung in der falschen, unzureichenden und missverständlichen Verwendung der englischen Sprache in Verträgen.

Termin: Freitag 08.06., 11.00 – 12.30 Uhr

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht

Veranstaltungsort: Maurice Ravel, Dorint Hotel (Durchgang vom Congress Center Rosengarten), Ebene 2

Weitere Fachveranstaltungen finden Sie unter <http://anwaltstag.de/de/programm/fachprogramm>

BGH: Freigestellter Betriebsrat kann nicht Syndikusrechtsanwalt werden

BGH: Freigestellter Betriebsrat kann nicht Syndikusrechtsanwalt werden

Ein Betriebsrat kann nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, wenn er von seiner beruflichen Tätigkeit vollständig befreit ist. Entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung eine anwaltliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Unerheblich ist damit, ob die vor seiner Freistellung ausgeübte Tätigkeit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hätte. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Mehr zu den Hintergründen im Anwaltsblatt:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/bgh-freigestellter-betriebsrat-kann-nicht-syndikusrechtsanwalt-werden>

DAV lehnt Änderungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit teilweise ab

Die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gebildete Streitwertkommission hat eine überarbeitete Fassung des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit erstellt (siehe auch MAV-Mitteilungen April 2018, S. 8). Der Streitwertkatalog soll auf eine möglichst einheitliche Wertrechtsprechung hinwirken, beansprucht jedoch keine Verbindlichkeit.

Einige Änderungen des Streitwertkataloges lehnt der DAV ab (aktuelle DAV-Stellungnahme Nr. 9/18), insbesondere hinsichtlich des Vergleichsmehrwertes. Darin hält der DAV auch bereits in früheren Stellungnahmen geäußerte Bedenken aufrecht.

Den Streitwertkatalog finden Sie unter https://www.lag.bayern.de/imperia/md/images/stmas/lag/nuernberg/sw_2018.pdf

Die Stellungnahme finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-9-18-streitwertkatalog-fuer-die-arbeitsgerichtsbarkeit>

DAV gegenüber BVerfG: Kosten des Erststudiums sind Werbungskosten

Der DAV hält es für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, dass die Kosten für eine Erstausbildung oder ein Erststudium im Grundsatz keine Werbungskosten sind.

In der DAV-Stellungnahme Nr. 8/18 schließt sich der DAV der Auffassung des BFH an. In einer weiteren Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht kommt der DAV zu dem Ergebnis, dass drei Verfassungsbeschwerden wegen formeller Fehler in verwaltungsrechtli-

chen Haftsachen (Abschiebung/Überstellung) begründet sind (DAV-Stellungnahme Nr. 7/18).

Keine pauschale Ausweitung von Straftatbeständen bei Betrug im Zahlungsverkehr

Die EU-Kommission will erhöhten kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln mit einer Angleichung der Strafvorschriften in diesem Bereich begegnen. Mit der Richtlinie sollen u. a. Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verwendung von Zahlungsinstrumenten und Informationssystemen (z. B. Phishing, Pharming und Hacking) sowie deren Vorbereitungstaten definiert und z. T. ausgeweitet werden. Der Deutsche Anwaltverein warnt vor der Schaffung von Tatbeständen, die die Strafbarkeit weit in das Vorfeld einer Rechts-gutsverletzung verlagern. Die DAV-Stellungnahme Nr. 12/18 finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-18-dav-gegen-pauschale-ausweitung-von-straftatbestaenden-76391>.

28 |

Das Aushöhlen der Beschuldigtenrechte in der StPO: Es reicht

Die StPO als Dauerbaustelle: Erst letztes Jahr wurde sie reformiert. Der Strafkammertag fordert aber bereits eine weitere Aushöhlung der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte. Rechtsanwalt Ali B. Norouzi erläutert im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/aushoehlen-der-beschuldigtenrechte>), was die Richter und nun auch die Große Koalition Brisantes im Gepäck haben und warum die Anwaltschaft diesem Reformismus die Stirn bieten sollte.

Stärkung des Zugangs zum Recht: Empfehlungen zu Prozesskostenhilfe – CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat am 23. März 2018 eine überarbeitete Version der Empfehlungen zur Prozesskostenhilfe von 2010 veröffentlicht. Diese Empfehlungen sind eine Sammlung von vorwiegend an die EU-Mitgliedstaaten gerichteten Leitprinzipien, um den aus rechtsstaatlicher Sicht wichtigen Zugang zum Recht ordnungsgemäß gewähren zu können. Grundlage der Überarbeitung war eine 2016 durchgeführte Umfrage bei den CCBE-Delegationen. Um die Qualität von Prozesskostenhilfe zu gewährleisten und den Kernwerten des Rechtsberufes wie z.B. der Verschwiegenheitspflicht zu unterfallen, sollten alle Prozesskostenhilfeanbieter in der entsprechenden Jurisdiktion als Rechtsanwalt tätig sein. Darüber hinaus sei es von großer Wichtigkeit, dass Prozesskostenhilfeanbieter ihre Tätigkeit weisungsunabhängig ausführen. Hierzu sollten diese nicht als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst tätig sein. Zur Sicherstellung einer effektiven Verteidigung durch den Rechtsbeistand appelliert der CCBE außerdem an die Mitgliedsstaaten, eine dem Umfang des Falles angemessene und zeitnahe Vergütung sicherzustellen. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein ausreichendes Budget für Prozesskostenhilfe vorzusehen, um z.B. wie in Deutschland, Österreich oder der Schweiz allen Bedürftigen Zugang zum Recht zu gewähren. Außerdem bekräftigt der CCBE seine Aufforderung an die EU-Institutionen, ein spezifisches EU-Budget einzurichten, um die Entwicklung eines europäischen Prozesskostenhilfesystems zu gewährleisten und um die nationalen Systeme zu fördern.

EU-weite Mindeststandards im Zivilprozess gefordert

Der DAV ist der Ansicht, dass sich die EU-Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken (EG) 1393/2007 und über die Beweisaufnahme (EG) 1206/2001 in der Praxis bewährt und die grenzüberschrei-

tende justizielle Zusammenarbeit erleichtert haben. Dies trifft in besonderem Maße auf die Zustellungsverordnung zu. Das geht aus der DAV-Stellungnahme 11/18 zur Beantwortung der entsprechenden EU-Konsultation hervor (s. EiÜ 44/17).

Punktuell sieht der DAV allerdings noch Verbesserungsbedarf. So könnten die gemäß den beiden Verordnungen zuständigen zentralen Behörden bei Problemen der justiziellen Zusammenarbeit schneller und effizienter Unterstützung bieten. Der DAV begrüßt es, dass die stärkere Nutzung von moderner Kommunikationstechnologie im Rahmen des Anwendungsbereichs der beiden Verordnungen erwogen wird. Gerade bei der Kommunikation zwischen Behörden, die an der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind, sollte dies standardmäßig vorgesehen sein.

Dem DAV ist es außerdem ein sehr wichtiges Anliegen, dass auch in anderen Bereichen als der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweisaufnahme, zivilverfahrensrechtliche Mindeststandards auf Grundlage des Projekts ELI/UNIDROIT gesetzt werden. Ein unionsweit einheitliches Verfahren könnte zum Beispiel bei Schriftsatzfristen, der Anerkennung von gerichtlichen Gutachten auch in einem anderen Mitgliedstaat, den Zustellungsregelungen und der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten angestrebt werden.

Outsourcing – Vertrag mit dem Dienstleister samt Mustervorschlag

Seit November 2017 macht das Gesetz zum Outsourcing in Kanzleien das Outsourcen von Dienstleistungen möglich. In der Anwendung der neuen Normen gibt es jedoch noch Unsicherheiten. Im Anwaltsblatt erläutern Autoren detailliert, worauf Anwältinnen und Anwälte bei der in der Praxis nun enorm wichtigen Vereinbarung mit dem Dienstleister achten sollten und helfen beim Umschiffen rechtlicher Untiefen. Herzstück des Beitrags ist ein konkreter Mustervorschlag.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/hilfestellung-beim-dienstleistervertrag-samt-mustervorschlag>

Aktualisiertes Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestelltenmerkblatt

Ausbildung von Kanzleipersonal ist wichtig. Denn ohne Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte funktioniert – fast – kein Anwaltsbüro.

Der DAV-Vorstand hat das aktualisierte Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestelltenmerkblatt beschlossen. Es ist eine Orientierungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das Merkblatt wurde in wichtigen Punkten überarbeitet. Aktualisierungsbedarf bestand insbesondere im Hinblick auf die Vergütung der Überstunden, die Arbeitszeitmodelle sowie beim Urlaubsanspruch. Der Musterarbeitsvertrag wurde an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Alle Dokumente sowie weitere Informationen finden Sie unter: anwaltverein.de/reno

Rechtsanwaltschaft genießt deutschlandweit hohes Vertrauen

Rechtsanwälte genießen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Das zeigt eine Studie des GfK Vereins „Trust in Professions 2018“.

Demnach besitzen 67 Prozent der Befragten ein hohes Vertrauen in die Anwaltschaft. Trotz dieses relativ hohen Wertes zeigt sich im Vergleich zur Vorjahres-Befragung ein Rückgang von 5 Prozent.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie unter gfk-verein.org.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

**Schulze u.a., BGB-Paket Powerpack
(BGB Handkommentar + BGB Formularbuch)
2017, mit Online-Zugang, 5950 S., Gebunden
Nomos Verlag, Euro 168,00 (entspricht Euro 30,00
Ersparnis gegenüber dem Einzelkauf)
ISBN 978-3-8487-3483-2**



bestehend aus:

[1] Schulze (Schriftl.): Bürgerliches Gesetzbuch — Handkommentar
9. Auflage 2017, 2998 Seiten, Hardcover, incl. Online-Zugang,
Nomos Verlag, Einzelerwerb: Euro 69,00
ISBN 978-3-8487-3308-8

[2] Schulze/Grziwotz/Lauda: Bürgerliches Gesetzbuch — Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch
3. Auflage 2017, 2952 Seiten, Hardcover, incl. Online-Zugang
Nomos Verlag, Einzelerwerb: Euro 129,00
ISBN 978-3-8487-3309-5

1. Ein anderer Rezensent warf die Frage auf, ob der „Schulze“, dem seiner Meinung nach eine Art Mittelstellung zwischen „Jauernig“ und „Palandt“ zukommt, wirklich einen Nutzen habe. Nachdem dieser Kommentar, der ein Kind unseres Jahrhunderts ist und zum ersten Mal 2001 erschien, bereits in neunter Auflage vorliegt und damit vor einem Jubiläum und bald auch vor der Volljährigkeit steht, kann die Antwort auf diese Frage nur ganz eindeutig „ja“ lauten.

Während hier über den Platzhirsch „Palandt“ nichts mehr gesagt werden muß, sei der Hinweis erlaubt, daß der „Jauernig“ im Jahr 1979 das Licht der Welt erblickte, aktuell in 16. Auflage vorliegt und ebenfalls für EUR 69,00 angeboten wird. Somit war es ein echtes Wagnis, mit dem „Schulze“ einen weiteren BGB-Kommentar auf den Markt zu bringen. Wie der Erfolg zeigt, hat es sich gelohnt.

Neben dem eigentlichen BGB wird das EGBGB kommentiert, dazu die Verordnungen Rom I, II und III sowie das AGG. Ferner sind eine Reihe von Gesetzen integriert kommentiert, so z. B. das GewSchG und das VersAusglG.

Die Arbeit an dem Kommentar teilen sich elf Autoren. Wegen des besonders aktiven Gesetzgebers mußten sich die Bearbeiter des Kommentars Woche um Woche die Frage stellen, ob sie zuwarten sollen oder nun endlich die Neuauflage auf den Weg bringen. Immer wieder waren neue Änderungen abzusehen. Irgendwann mußte aber eine Neuauflage her und so wurde, neben vielen anderen zwischenzeitlichen Änderungen, auch der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ mit dem damaligen Stand bereits berücksichtigt.

Durch die klare Sprache und Beschränkung auf das Wesentliche ist dieses Werk nicht nur für Volljuristen geeignet, sondern auch für alle anderen Praktiker, die mit dem BGB zu tun haben. Auch Studierende finden hier einen Band, mit dem sie gut arbeiten können, ohne überfordert zu werden. Für alle diese Nutzergruppen ist ein besonderes Merkmal dieses Kommentars, daß die Online-Nutzung einschließlich aller zitierten Normen und Entscheidungen bereits im Preis enthalten ist; ein entsprechender Freischaltcode liegt dem Buch bei.

Damit ist der „Schulze“, der sicher in Zukunft noch häufiger zitiert werden wird, nach wie vor eine hervorragende Wahl und auch für die anstehende erste zweistellige Auflage bestens gerüstet.

2. Nun liefert ein Kommentar zwar hoffentlich Antworten, es gilt aber, diese in die Praxis umzusetzen, also etwa einen Vertragsentwurf, einen Schriftsatz an den Gegner oder eine Klageschrift zu fertigen. Um das Rad nicht zweimal erfinden zu müssen, gibt es Formularbücher. Doch oft sind die dort abgedruckten Muster viel zu speziell und zu umfangreich, teilweise gibt es auch zu wenig Erläuterungen dazu. Deren Anpassung kann sich daher beinahe so schwierig erweisen wie die selbständige Erarbeitung der betreffenden Schrift.

In diese Lücke stößt ein junger Buchtyp, der Hybrid zwischen Formularbuch und Kommentar sein will und bei Nomos unter der Bezeichnung „Gesetzesformulare“ vermarktet wird. Hier gibt es kürzere Muster mit umfangreichen Erläuterungen, die meist nur geringfügig angepaßt oder ergänzt werden müssen. Obgleich sich gelegentlich auch einzeilige Muster finden (z. B. der Baustein für den Abtretungsausschluß, Nr. 279) und auch komplette Schriftsatzmuster vorgestellt werden (z. B. Klage auf Rückzahlung der Mietsicherheit, Nr. 428), liegt die große Zahl der Formulierungsvorschläge dazwischen (z. B. Muster für die Angabe des Befristungsgrunds im Mietvertrag, Nr. 434).

Die nunmehr vorliegende dritte Auflage beweist, daß hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist. Auch sie wird sicher nicht die letzte sein. Insgesamt enthält das Werk 1366 Muster zu den fünf Büchern des BGB und jeweils hierauf bezogene Erläuterungen, auf die mittels Ziffern in den Mustern konkret verwiesen wird.

Somit ermöglicht dieser Buchtyp ein noch effektiveres Arbeiten ohne Qualitätsverlust, wobei freilich die Endverantwortung für sein Werk immer noch beim Nutzer liegt, der auch die Kommentierungen beachten sollte. Dies gilt besonders, da auch dieser Band die Online-Nutzung einschließlich aller zitierten Normen und Entscheidungen bereits im Preis einschließt — was angeblich aus umsatzsteuerlichen Gründen seit einiger Zeit nicht mehr geht. Der Nomos-Verlag hat der Konkurrenz allerdings gezeigt, daß es immer Wege gibt, wenn man nur will.

Für Studenten ist dieses Werk weniger von Nutzen, dafür sind Berufseinsteiger in allen juristischen Berufen und auch schon Referendare gut beraten, sich durch den Kauf dieses Bandes das Leben einfacher zu machen. Freilich kann auch dieses Buch eigenes Denken nicht ersetzen, wohl

aber zu einem schnelleren Arbeiten verhelfen. Die Entscheidung, ob man den daraus resultierenden Zeitgewinn für eine noch intensivere Beschäftigung mit der Materie nutzt oder aber kreative Pausen einlegt, kann einem jedoch dann kein Druckwerk abnehmen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Gerold / Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG
23. überarbeitete Auflage 2017, 2.392 S.
Verlag C.H. Beck, Euro 139,00
ISBN 978-3-406-70246-4**



Der Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts beantwortet alle Rechtsfragen rund um's RVG zuverlässig und praxisnah. Nachdem sich das Recht der Rechtsanwaltsvergütung in ständiger Entwicklung befindet, aber auch Rechtsprechung und Literatur sich stetig weiterentwickeln, war es wieder an der Zeit, den Gerold/Schmidt auf den neuesten Stand zu bringen. Neben den notwendigen Aktualisierungen beispielsweise im Erbrecht, aber auch im Straf- und Insolvenzrecht, findet sich in der Neuauflage auch der neu erschienene Streitwertkatalog der Kommission der Präsidenten der Lan-

desarbeitsgerichte in der Fassung vom 5.4.2016. Der Kommentar wurde auf den neuesten Stand zur Gesetzgebung, zur Rechtsprechung und zur Literatur gebracht. Diese sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 1.7.2017 veröffentlicht waren.

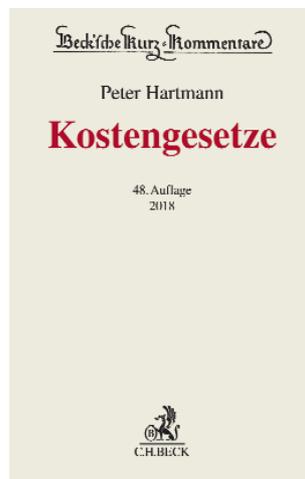
Neben dem Gesetzestext wird in erster Linie das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in bewährter Art und Weise kommentiert. Im Anhang I werden die Besonderheiten im Arbeitsrecht einschließlich des Gegenstandswertes näher erläutert. Die Gegenstandswerte werden im Arbeitsrecht alphabetisch unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung erläutert und auch die überarbeitete Fassung des Streitwertkatalogs der Arbeitsgerichtsbarkeit abgedruckt. Dem einstweiligen Rechtsschutz, dem selbständigen Beweisverfahren, der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit werden jeweils einzelne Abschnitte mit ausführlichen Erläuterungen zu den jeweiligen Besonderheiten gewidmet. Im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit werden ebenfalls die Gegenstandswerte sehr ausführlich dargestellt und kommentiert. Hier wird auch den jeweiligen Besonderheiten im Familienrecht und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ausreichend Rechnung getragen. Ausführlich wird auf die Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit eingegangen; auch hier wird der Streitwertkatalog aufgrund der Empfehlungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wiedergegeben. Schließlich werden auch die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie das Straf- und Bußgeldverfahren jeweils in eigenen Abschnitten behandelt.

Die sehr ausführliche Kommentierung des Kostenfestsetzungsverfahrens erweist sich für die Praxis als sehr hilfreich. Dadurch ist es nicht notwendig, die anstehenden Fragen in weiteren Kommentaren zu recherchieren.

Soweit erforderlich, werden die Kommentierungen anhand konkreter Beispiele dargestellt. Diese Beispiele ermöglichen es, auch schwierige Rechtsfragen der Kostenfestsetzung und der Kostenberechnung praktisch umzusetzen. Der Gerold/Schmidt ist daher nach wie vor der Leuchtturm im anwaltlichen Gebührenrecht. Ein Kommentar, der weiß, wie man sich unentbehrlich macht.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

**Hartmann, Peter: Kostengesetze
48., neu bearbeitete Auflage 2018
2309 + XXVII Seiten, in Leinen
Verlag C. H. Beck, Euro 145,00
ISBN 978-3-406-71797-0.**



Fünf Jahre ist es nun her, seit der Rezensent sich das letzte Mal dem „Hartmann“ gewidmet hat. 2013 galt es, eine außergewöhnliche Arbeitsbelastung zu bewältigen, weil die umfassenden Neuregelungen im gesamten Kostenrecht durch das 2. KostRMoG berücksichtigt werden mußten.

Während für Deutschland die nach den Wahlen im September 2017 außergewöhnlich lange Zeit bis zur Regierungsbildung national und international schon als problematisch angesehen wurde, war die dadurch bedingte Zwangspause für die juristische Literatur ein Segen.

So präsentiert sich der am 05. März 2018 neu erschienene „Hartmann“ mit Bearbeitungsstand Anfang Februar 2018, der jedoch bis etwa Juni/Juli 2018 Bestand haben sollte. Früher wird nach Meinung des Autors kaum etwas Einschlägiges vom neuen Bundestag zu erwarten sein.

Immerhin 17 bundesrechtliche Novellen, die in der Einleitung unter I. aufgelistet sind sowie weitere landesrechtliche Änderungen waren einzuarbeiten. Zudem hat Hartmann mehrere tausend Aktualisierungen vorgenommen, wobei neben anderen Quellen allein 40 Fachzeitschriften ausgewertet wurden.

Das ist eine gewaltige, kaum nachvollziehbare und sehr selten gewordene Arbeitsleistung, denn Werke dieses Umfangs werden nur noch ganz selten von einem Alleinautor verantwortet. Die dadurch gewährleistete einheitliche Meinung im gesamten Kostenrecht vermeidet zusätzliche Widersprüche und Unklarheiten, zumal es schon mehr als genug Streitfragen im Kostenrecht gibt. Daß dann auch einmal ganz einfache Veränderungen übersehen werden, versteht sich von selbst und tut der überragenden Qualität dieses Werks gewiß keinen Abbruch. Ein Beispiel sei nur erwähnt: Bei der Frage der Kostenerstattung im Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht wird die Frage der Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines außerhalb Kassels ansässigen Anwalts diskutiert (ArbGG, Grundzüge, Rn. 9-11). Das BAG ist aber bereits im November 1999 nach Erfurt umgezogen. Hier dürfte es dem Leser freilich unschwer gelingen, die nötige Anpassung des Kommentartextes gedanklich selbst vorzunehmen.

Der Hartmann ist somit nach wie vor DAS Standardwerk auf dem Gebiet des Kostenrechts. Über fünf Auflagen hinweg ist der Umfang gerade einmal um knapp 100 Seiten gestiegen und auch ein gegenüber 2013 um zehn Euro höherer Preis ist als eine sehr moderate Steigerung anzusehen. Angesichts der vielen Vorzüge, die dieses Werk bietet, ergibt sich ein ausgezeichnetes Preis-Leistungs-Verhältnis. Unbedingt sollte man jedoch, falls man es nicht schon getan hat, die Benutzungshinweise auf den Seiten XIII/XIV lesen. Nur so läßt sich das volle Potential des Werkes ausschöpfen. Bleibt zu hoffen, daß es Peter Hartmann vergönnt ist, noch viele Auflagen seines Werkes selbst zu gestalten, nachdem bereits 2020 mit der 50. Auflage ein ganz großes Jubiläum ansteht.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Kiki Smith. Procession **Leider ausgebucht!**

Dienstag, 15. Mai 2018, um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit über drei Jahrzehnten befasst sich die 1954 in Nürnberg geborene US-amerikanische Künstlerin Kiki Smith in ihrem facettenreichen Œuvre mit den politischen und sozialen, aber auch den philosophischen und geistigen Aspekten der menschlichen Natur. Furchtlos erkundet sie den Körper und setzt sich zugleich auf komplexe Weise mit der "conditio humana" auseinander. Ihre Werke verhandeln Fragen von Alter und Tod, Verwundung und Heilung, Wiederbelebung, Fragmentierung, Geburt, Sexualität, Gender und Erinnerung.

Neben Skulpturen produziert Smith vor allem Zeichnungen, Radierungen und Lithographien, aber auch Künstlerbücher, Fotografien, Videos sowie in jüngster Zeit auch Bildteppiche. Dabei greift sie ebenso auf traditionelle wie moderne handwerkliche Verfahren zurück. Bemerkenswert ist die Vielfalt der von ihr verwendeten Materialien, darunter unter anderem Bronze, Gips, Glas, Porzellan, Papier, Aluminium, Latex, Federn und Bienenwachs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Kiki Smith | Untitled, 1995
 Braunes Papier, Methylzellulose, Pferdehaar, 134,6 x 45,7 x 127 cm

Skulpturenpark

Donnerstag, 14. Juni 2018, um 18.15 Uhr, Treffpunkt: Vor der neuen Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

In der Maxvorstadt, rund um die Pinakotheken, finden sich Kunstwerke internationaler Bildhauer, die den öffentlichen Raum bereichern. Skulpturen von Künstlern wie Alf Lechner, Fritz Koenig, Eduardo Chillida, Eduardo Paolozzi, Marino Marini und Henry Moore beleben das Kunstareal. Viel zu häufig wird diese „Freilicht-Ausstellung“ entlang der Theresien- und Barenstraße übersehen. Bei frühlingshaften Temperaturen wollen wir, geführt von Frau Dr. Kvech-Hoppe, durch die Wiesen flanieren und den insgesamt 15 Skulpturen bedeutender Bildhauer des 20. und 21. Jahrhunderts unsere ungeteilte Aufmerksamkeit schenken. (Text: Claudia Breitenauer)



Henry Moore: Liegende
 Foto: C. Breitenauer



Marino Marini: Miracolo
 Foto: C. Breitenauer



Eduardo Chillida: Buscando la Luz
 Foto: C. Breitenauer



Fritz Koenig: Große zwei V
 Foto: C. Breitenauer

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung). **Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> Kiki Smith	Dr. Kvech-Hoppe	15.05.2018, 18.15 Uhr	leider ausgebucht!
<input type="checkbox"/> Skulpturenpark	Dr. Kvech-Hoppe	14.06.2018, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		



Moriskentänzer „Zauberer“
Nachbildung, Oberammergau
Foto: C. Breitenauer

Bewegte Zeiten – Der Bildhauer Erasmus Grasser

Donnerstag, 28. Juni 2018, um 18.30 Uhr, Bayerisches Nationalmuseum
Führung mit Jochen Meister

Wie kein anderer Künstler hat Erasmus Grasser (um 1450 bis 1518) die spätgotische Kunst in München mit seinen extravaganten und raumgreifenden, zugleich einfühlsamen und charaktervollen Skulpturen geprägt. Anlässlich seines 500. Todestages werden nun in Kooperation zwischen dem Bayerischen Nationalmuseum München und dem Diözesanmuseum Freising zum ersten Mal wesentliche Werke seines Schaffens in einer umfangreichen Ausstellung präsentiert.

Um das Jahr 1480 war es ein erster öffentlicher Auftrag, der dem jungen Bildhauer zum Durchbruch verhalf: Bis heute ist Erasmus Grasser durch seine geschnitzten Moriskentänzer berühmt, die einst den Tanzsaal des Alten Rathauses in München schmückten. Die meisten Werke Grassers befinden sich allerdings in kirchlichem Besitz. Durch die Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising können für die Ausstellung auch zahlreiche dieser sakralen Werke entliehen werden. Zu den bedeutendsten Stücken zählen 36 Büsten vom Chorgestühl der Frauenkirche sowie der Heilig-Kreuz-Altar der Wallfahrtskirche in München-Ramersdorf.

Einen weiteren Höhepunkt stellt die Rekonstruktion des Hochaltars aus der Münchner Peterskirche dar. Die erhaltenen Gemälde werden wieder mit der monumentalen Petrusfigur vereint. Zeitgenössische Gemälde, Grafiken, Musikalien und Kostüme ergänzen Grassers epochale Werke und stellen diese in den Kontext der Lebens- und Glaubenswelt um 1500. (Text: Bayerisches Nationalmuseum)

32 |



Pinakothek der Moderne
Foto: C. Breitenauer

Galerie-Rundgang

Samstag, 14. Juli 2018, um 11.00 Uhr,
Treffpunkt: Galerie Thomas Modern Türkenstrasse 16
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Rund um die Pinakothek der Moderne haben sich viele interessante Galerien angesiedelt. In Dialogen mit den Mitarbeitern der Galerieszene und bei Neuentdeckungen tummeln wir uns zwischen Galerie Bender, Galerie Thomas, Galerie Gross oder dem City Lab für Stadtentwicklung.

Da die Galerien noch keine Angaben über ihr Programm geben konnten, sind Änderungen vorbehalten, wobei der Treffpunkt fix ist. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- | | | | |
|--|-----------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Erasmus Grasser | Jochen Meister | 28.06.2018, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Galerie-Rundgang | Dr. Kvech-Hoppe | 14.07.2018, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	33
→ Bürogemeinschaften	34
→ Vermietung	35
→ Kanzleiübernahme	36
→ Kanzleiverkauf	36
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	36
→ Termin- / Prozessvertretung	36
→ Schreibbüros	36

→ Dienstleistungen.....	36
→ Übersetzungsbüros.....	37
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	37

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen Juni 2018 09. Mai 2018**

Stellenangebote an Kollegen



Wir sind eine der führenden Münchner Kanzleien im Erbrecht und suchen baldmöglichst eine(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Erbrecht

Bewerbungen von Berufseinsteigern sind gerne willkommen. Ein bereits absolvierter Fachanwaltslehrgang ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung.

Wir erwarten

- fundiertes juristisches Grundwissen
- eine selbständige Arbeitsweise
- Freude am Anwaltsberuf
- einen gründlichen und zielorientierten Arbeitsstil

Wir bieten

- ein Anstellungsverhältnis mit Festgehalt
- ein leistungsorientiertes Vergütungsmodell
- ein sehr gutes Arbeitsklima
- die Möglichkeit einer anwaltlichen Spezialisierung im Erb-, Steuer- und Gesellschaftsrecht

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen – gerne auch per E-Mail.

Advocatio Rechtsanwälte GbR

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Manfred Hacker
Innere Wiener Straße 13 ■ 81667 München
www.advocatio.de ■ hacker@advocatio.de

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen!

Moderne Wirtschaftsrechtskanzlei in Münchner Toplage bietet **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** – vorzugsweise mit Prädikatsexamen und in der Praxis anwendbaren Sprachkenntnissen in Englisch – für die Bereiche Miet- und WEG Recht, Baurecht und allgemeines Zivilrecht eine Anstellung zum nächstmöglichen Termin. Vorausgesetzt werden ferner die Bereitschaft sich in Spezialthemen des internationalen Dienstrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einzuarbeiten. Auch Berufsanfänger / Assessoren sind bei entsprechender Eignung willkommen und erhalten die Gelegenheit zum Berufsstart.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstr. 19, 81675 München oder an ah@hml-law.com.

Heberlein, Mack-Pfeiffer & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine etablierte und bundesweit tätige Kanzlei mit Sitz in München-Schwabing in einem äußerst repräsentativen Altbaubüro mit modernem Equipment. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Kapitalanlage-, Vertriebs-, Wettbewerbs-, Versicherungs- und Bausträgerrechts. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) dynamische(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreicher Tätigkeitsbereich mit der Möglichkeit zur direkten Kommunikation mit der Geschäftsleitung bzw. den Rechtsabteilungen unserer Mandanten.

Sie verfügen über qualifizierte juristische Kenntnisse, eine systematische, praxis- und lösungsorientierte Arbeitsweise, haben Freude am juristischen Denken und an einer engagierten und souveränen Prozessführung.

Wir werden Sie in die aktuellen Mandate einarbeiten und unterstützen, damit Sie selbständig Mandanten umfassend beraten und betreuen sowie sich einen eigenen Mandantenstamm aufbauen können.

Unser Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger, als auch an Berufserfahrene. Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne auch per E-Mail:

Rechtsanwälte Heberlein, Mack-Pfeiffer & Kollegen

Herrn Rechtsanwalt Ekkehart Heberlein
Elisabethstraße 11, 80796 München
Tel. 089/272910-0, Mail: EH@kanzlei-h-mp.de

Die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. ist ein im Jahr 1966 gegründeter Berufsverband, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, insbesondere durch den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen und durch die Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern. Der Verein zählt rund 5.000 Mitglieder, bestehend aus Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Assessoren und Rechtsreferendaren.



Zur Unterstützung des Vorstands suchen wir für die Geschäftsstelle in München zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Volljuristin / einen Volljuristen

in Teilzeit bei einem Umfang von etwa zwanzig Wochenstunden und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Zu Ihren Aufgaben gehört neben der Beratung des Vorstands, die Beratung der Mitglieder, die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten rund um den Anwaltsberuf, die Betreuung der Kooperationspartner und die Weiterentwicklung des Vereins.

Sie sind Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwältin und bringen idealerweise mehrjährige Berufserfahrung mit, vorzugsweise in den Bereichen eines Fachanwalts für Versicherungsrecht. Sie sind ein kommunikativer und ideenreicher Mensch, der neben einer selbständigen Arbeitsweise über Beratungskompetenz, soziales Einfühlungsvermögen und ein sicheres Auftreten verfügt. Der Umgang mit EDV und eine digitale Arbeitsweise sind eine Selbstverständlichkeit für Sie.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und abwechslungsreiches Betätigungsfeld, eine leistungsgerechte Vergütung, äußerst flexible Arbeitszeiten und einen zentral gelegenen Arbeitsplatz mit hervorragender Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Straße 3, 80333 München

Tel.: 089 / 59 34 37, Fax: 089 / 59 34 38

E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de

34 |

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau
- sehr repräsentatives Gebäude –

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller
ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit
Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im
Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum
zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per
E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

3 Zimmer in Bürogemeinschaft in zentraler Lage Münchens,
nahe zu den Gerichten, **ab 01.01.2019** oder früher **zu vermieten**,
auch für mehrere KollegInnen geeignet.

Alles für den modernen Bürobetrieb ist vorhanden (Telefon, Internet
und Netzwerk-Verkabelung). Telefonanlage kann übernommen
werden, ebenso USM-Haller-Einrichtung.

Bei Interesse bitte E-Mail an buerogemeinschaft@posteo.de

Bestlage Nähe Odeonsplatz/Englischer Garten, Büro-Gesamtfläche ca. 130 m²

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** (TS: Immobilienrecht, Mietrecht,
Erbrecht) geht ein Kollege in einem Jahr in den Ruhestand. Wir
suchen daher für ihn eine(n) **Nachfolger/in**, der/die ab dem
01.03.2019 (evtl. auch früher) als Untermieter/in in die Bürogemein-
schaft eintreten möchte (wahlweise mit eigenem Mandanten-
stamm **oder** mit Übernahme des Mandantenstammes des aus-
scheidenden Kollegen).

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de
Tel.-Nrn.: 089 / 271 35 72 und 089 / 271 35 80

München-Nymphenburg: Einzelanwalt vermietet an Anwältin/Anwalt Zimmer ca. 15 qm, verkabelt, inkl. Mitnutzung aller gemeinsamen Räume, des Besprechungszimmers und der gemeinsamen technischen Einrichtungen, monatliche Pauschale 600 EUR zzgl. MwSt., bei Bedarf Sekretariatservice gegen Aufwandpauschale, gern gegenseitige Vertretung und Zusammenarbeit.

Kontakt unter mobil@anwaltantwort.de oder Tel. 0178/5321015.

Rechtsanwalt sucht Büro (1 Zimmer) in Schwabing in Bürogemeinschaft; Tel. 0172 - 838 38 35

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab dem 01.06.2018 – gegebenenfalls auch schon früher – 2 nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an StB/RA/WP. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Büroräume in Fürstenfeldbruck

Wegen Ausscheiden eines Rechtsanwalts (möblierte) Räume zur Bildung einer Bürogemeinschaft in Fürstenfeldbruck zu vermieten. Die modernen Räume befinden sich im Verwaltungsgebäude der Sparkasse am Bahnhof in Fürstenfeldbruck. Möglich ist die Anmietung von einem oder zwei Räumen.

Vorhandene Infrastruktur (Besprechungsraum / EDV / Telefon / Literatur / Datenbanken etc.) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Ideal wäre dafür ein Interesse am Bau- und Architektenrecht / Verwaltungsrecht / Mietrecht.

Kontakt: RA Sebastian Braunitzer; Telefon 08141 22768 0; sb@bra-wal.de

Auf **Mietrecht** spezialisierter, seit über 30 Jahren tätiger Einzelanwalt in 2-er Bürogemeinschaft sucht zum 01.03.2019 (evtl. auch früher) wegen Ausscheidens seines Kollegen

- entweder eine(n) Nachfolger(in) – s. Extra-Anzeige –
- oder eine eigene Eintrittsmöglichkeit

in eine möglichst **zivil-/ wirtschaftsrechtlich** ausgerichtete Bürogemeinschaft,

vorzugsweise im **Münchener Innenstadtgebiet** mit eigenem kleinen Sekretariat(splatz) und Anschluss an die Büro-Infrastruktur, möglichst mit dem Ziel kollegialer **Zusammenarbeit**.

Kontaktaufnahme unter Tel: 089 / 271 35 72 oder
rechtsanwalt3@gmx.de

Bürogemeinschaft

In der Fußgängerzone (**Neuhauser Straße 15** gegenüber von Sankt Michael) bieten wir – ggfs. ab sofort – **ein Zimmer und Sekretariatsplatz** für RA/in, StB/in oder WP/in, sowie Mitbenutzung von Bürogeräten und Nebenräumen.

Parkhaus sowie U- und S-Bahnanschlüsse befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Kontakt:

kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de (089) 30 09 221
ra@kanzlei-vasel.de (089) 24 22 45 33

Gilching - S 8

Wir sind eine Bürogemeinschaft mit zur Zeit 2 Rechtsanwälten und bieten einem/einer weiteren Rechtsanwalt/in oder Steuerberater/in Platz zur Entfaltung. Die bisherigen Kollegen sind langjährige Rechtsanwälte und fachlich breit aufgestellt. Schwerpunkte sind Fachanwaltschaften im Erbrecht und im Miet- und WEG Recht.

Geboten wird ein eigener abschließbarer Büroraum, der mit allen Notwendigkeiten ausgestattet ist: Schreibtisch, Ablageschränke, Reißwolf, Kopierer im Raum. Zur Mitbenutzung EDV-System, Tel/Fax/e-mail. Konferenzraum mit Bibliothek und Küche.

Die Kanzlei befindet sich in sonniger Lage, 2 Min. vom S-8 Bahnhof Gilching entfernt. Gilching ist ein stark wachsender Münchener Vorort. Im nächsten Umfeld liegt eine Unzahl von High-Tech Firmen – also Potenzial vorhanden. 1 Min. zur Autobahn.

Kontaktaufnahme unter kanzlei@wauthier.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 45 / Mai 2018 an den MAV.

Kanzlei mit Ausrichtung Wirtschafts-/Zivil-/Strafrecht **vermietet ab sofort einen Büroraum** ca. 23 qm. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral am Hohenzollernplatz 2 Minuten von der U-Bahn entfernt. Der helle Büroraum ist ca. 23 qm groß, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche. Gute Arbeitsatmosphäre. Das Büro hat ein schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. RA Micro Nutzung und Nutzung des Sekretariats / Diktanet wie die Festmiete verhandelbar, je nach Umfang der Nutzung. Gut geeignet auch für Steuerberater und Kanzleigründer.

Ansprechpartner: A. Haucke-D'Aiello

info@kanzlei-haucke.de, Tel. 089 / 34 01 94 46

Kanzleiübernahme

Beste Innenstadtlage nahe Odeonsplatz / LMU

Einzelkanzlei (TS: Immobilien-/Erbrecht)

in 2-er Bürogemeinschaft wegen Ruhestand ab 01.03.2019 (u.U. auch früher) zu günstigen Konditionen **zu übergeben**. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Bürogemeinschaft als Untermieter/in mit dem verbleibenden Kollegen in kollegialer freundlicher Atmosphäre fortzuführen.

Weitere Einzelheiten persönlich.

Kontaktaufnahme unter: rechtsanwalt2@gmx.de

Kanzleiverkauf

Anwaltskanzlei in München Stadtzentrum

Angebot zur Übernahme einer etablierten Kanzlei mit günstiger Kostenstruktur.

Gesucht wird eine/ein engagierte/r, auch gerne junge/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt der die in Münchens Zentrum gelegene, mit guter Infrastruktur ausgestattete Kanzlei weiterführt. Die begleitende Mandatsübergabe wird gewährleistet. Auch zeitweise Unterstützung und Vertretung ist möglich.

Bei Interesse bitte Mail senden an muenchenerkanzlei@gmail.com

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerlo.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskennntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juni 2018
ist der 09. Mai 2018**

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juli 2018
ist der 13. Juni 2018**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**WENN VERBRECHEN
AN JOURNALISTEN
NICHT VERFOLGT
WERDEN, IST
IHR LEBEN DANN
SICHER?**



REPORTER OHNE GRENZEN E.V. - WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE
SPENDENKONTO IBAN: DE26 1009 0000 5667 7770 80 - BIC: BEVODE33

**REPORTER
OHNE GRENZEN**
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

Mobile RA-MICRO
Anwendungen –
leicht anwalten statt
schwer tragen.



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

- **RA-MICRO Basiswissen**
04. Mai, 11:00–12:30 Uhr
- **Datensicherung und das
RA-MICRO vSystem**
09. Mai, 12:00–13:30 Uhr
- **DictaNet/Spracherkennung/
Online-Spracherkennung**
15. Mai, 16:00–17:30 Uhr
- **RA-MICRO macht mobil – unter-
wegs mit den RA-MICRO Apps**
24. Mai, 11:00–12:30 Uhr
- **DictaNet Donnerstag – Ihr Tag
des mobilen Diktierens**
An jedem ersten Donnerstag im Monat
um 11:00, 13:00, 15:00 und 17:00 Uhr.
Informieren Sie sich über die
DictaNet App und wie Sie einfach
Ihr Smartphone als professionelles
Diktiergerät nutzen können.

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:
www.ra-micro.de/bayern
repraesentanz@ra-micro-bay.de
Tel.: 089 260 100 80


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

